

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 20. Juni 2016 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Pius Federer
Grossratspräsident Martin Breitenmoser

Anwesend: 50 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident

Zeit: 08.30 – 12.15 Uhr
13.45 – 17.00 Uhr

Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1.	Eröffnung	2
2.	Wahl des Büros des Grossen Rates	3
3.	Protokoll der Landsgemeinde vom 24. April 2016	4
4.	Protokoll der Session vom 21. März 2016	4
5.	Erneuerungs- und Bestätigungswahlen	5
6.	Geschäftsbericht 2015 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege	7
7.	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen (EV ZWG)	8
8.	Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV)	9
9.	Grossratsbeschluss zur Revision der Tourismusförderungsverordnung (TFV)	24
10.	Richtplanänderung für den Deponiestandort Kaies	26
11.	Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans Kaies, Deponie für sauberes Aushubmaterial	27
12.	Gesuch des Schulrats Schwende für einen Beitrag an die Umbaukosten des Schulhauses	28
13.	Grossratsbeschluss zur Erteilung eines Kredits für den Umbau der Liegenschaft Homanner	33
14.	Grossratsbeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Einbau von Praxisräumlichkeiten für eine Gemeinschaftspraxis am Spital Appenzell	34
15.	Landrechtsgesuche	35
16.	Mitteilungen und Allfälliges	36

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Pius Federer, Obereggen

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen Grossrat Daniel Brülisauer, Rüte (ab Traktandum 11)

Stimmberechtigt 49 (ab Traktandum 11: 48)

Absolutes Mehr 25

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2. Wahl des Büros des Grossen Rates

2.1. Wahl des Präsidenten

Zum Präsidenten des Grossen Rates für das Amtsjahr 2016/2017 wird der bisherige Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser, Appenzell, gewählt. Er übernimmt die Ratsführung.

2.2 Wahl des Vizepräsidenten

Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen, wird zum Vizepräsidenten des Grossen Rates gewählt.

2.3 Wahl von drei Stimmenzählern

Der Grosse Rat wählt Grossrat Franz Fässler, Appenzell, zum ersten Stimmenzähler.

Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, wird zur zweiten Stimmenzählerin gewählt.

Bei der Wahl für das Amt als dritter Stimmenzähler entfallen im ersten Wahlgang 24 Stimmen auf Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, und 20 Stimmen auf Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell. Im zweiten Wahlgang wird Grossrat Ruedi Ulmann mit 24 Stimmen zum dritten Stimmenzähler gewählt. Grossrätin Rahel Mazenauer unterliegt mit 20 Stimmen.

3. Protokoll der Landsgemeinde vom 24. April 2016

Das Protokoll der Landsgemeinde vom 24. April 2016 wird vom Grossen Rat wie vorgelegt genehmigt.

4. Protokoll der Session vom 21. März 2016

Das Protokoll der Grossratssession vom 21. März 2016 wird ohne Änderungen genehmigt und verdankt.

5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen

5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements

Staatwirtschaftliche Kommission (StwK)

Die bisherigen Mitglieder der StwK, die für eine Wiederwahl zur Verfügung stehen, werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Als Ersatz für den zurückgetretenen alt Grossrat Josef Schmid werden Grossrat Hans Brülisauer, Schlatt-Haslen, und Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, zur Wahl vorgeschlagen. Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg wird im ersten Wahlgang mit 31 Stimmen als neues Mitglied der StwK gewählt.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, wird als Präsident der StwK bestätigt.

Bankkontrolle (2015-2019)

Da die Mitglieder für die Amtsdauer 2015-2019 gewählt sind, ist eine Wahl in diesem Jahr nicht erforderlich.

Kommission für Wirtschaft (WiKo)

Alle bisherigen Mitglieder der WiKo werden vom Grossen Rat in globo bestätigt. Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, wird als Präsidentin der WiKo wiedergewählt.

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo)

Alle bisherigen Mitglieder der SoKo werden vom Grossen Rat in globo wiedergewählt. Grossrat Herbert Wyss, Rüte, wird als Präsident der SoKo bestätigt.

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)

Mit Ausnahme der zum neuen Mitglied der StwK gewählten Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg werden die bisherigen Mitglieder der BauKo in globo wiedergewählt.

Anstelle der in die StwK gewählten Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg werden Grossrat Patrik Koster, Rüte, und Grossrätin Barbara Inauen-Buri, Schwende, zur Wahl als neues Mitglied vorgeschlagen. Grossrat Patrik Koster wird mit 35 Stimmen gewählt.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, wird als Präsident der BauKo bestätigt.

Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)

Alle bisherigen Mitglieder der ReKo werden in globo wiedergewählt. Grossrat Franz Fässler, Appenzell, wird als Präsident der ReKo bestätigt.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, macht darauf aufmerksam, dass das Vorgehen, dass nach der Wahl von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg in die StwK deren bisheriger Sitz in der BauKo als vakant bezeichnet worden ist, nicht ganz dem Geschäftsreglement des Grossen Rates entspricht. Nach Art. 29 ff. des Geschäftsreglements könne eine Person grundsätzlich mehreren Kommissionen angehören, und eine Demission aus einer Kommission müsse bis zum 10. Mai des jeweiligen Amtsjahres bekanntgegeben werden. Diese Regelung widerspreche dem eben praktizierten Vorgehen. Sie rege eine Anpassung des Geschäftsreglements an die gelebte Praxis an.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, hält eine Änderung des Geschäftsreglements nicht für notwendig. Er lehne eine Neuregelung, dass ein Mitglied des Grossen Rates nur in einer Kommission Einsitz nehmen kann, ab. Das Wahlverfahren könnte aber so geändert werden, dass Einzelabstimmungen erfolgen und dem Kandidaten, der in eine andere Kommission wechseln möchte, ein anderer Kandidat gegenübergestellt wird.

Grossrätin Angela Koller stellt klar, dass sie ebenfalls nicht möchte, dass Mitglieder des Grossen Rates nur Mitglied einer Kommission sein können. Aber ein in eine andere Kommission gewähltes Mitglied soll sofort den Rücktritt aus der bisherigen Kommission erklären können.

Grossratspräsident Martin Breitenmoser nimmt das Anliegen zuhanden des Büros entgegen.

5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Die Präsidentin sowie die Mitglieder der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse werden bestätigt.

Bankrat (Amtsdauer 2015-2019)

Der Bankrat ist für die Amtsdauer 2015-2019 gewählt. Weil keine Demission vorliegt, ist in diesem Jahr keine Wahl vorzunehmen.

Bezirksgericht (Amtsdauer 2015-2019)

Da der Präsident für eine Amtsdauer bis 2019 gewählt ist, muss in diesem Jahr keine Wahl durchgeführt werden.

Bodenrechtskommission

Landeshauptmann Stefan Müller ist von Amtes wegen Präsident dieser Kommission und muss nicht gewählt werden. Die bisherigen Mitglieder der Bodenrechtskommission werden in globo bestätigt.

Grundstückschatzungskommissionen

Der Leiter des Schatzungsamts, Thomas Gmünder, ist von Amtes wegen Präsident der Grundstückschatzungskommissionen. Es bedarf somit diesbezüglich keiner Wahl. Die bisherigen Mitglieder der Grundstückschatzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke werden in globo bestätigt, ebenso die bisherigen Mitglieder der Grundstückschatzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke.

Jugendgericht

Die bisherigen Mitglieder des Jugendgerichts werden in globo bestätigt. Als Präsident des Jugendgerichts wird Rechtsanwalt Hubert Gmünder, Appenzell, wiedergewählt.

Landesschulkommission

Die Landesschulkommission wird von Amtes wegen vom Vorsteher des Erziehungsdepartements präsiert. Eine Wahl des Präsidenten findet daher nicht statt. Die bisherigen Mitglieder der Landesschulkommission werden in globo bestätigt.

Landwirtschaftskommission

Landeshauptmann Stefan Müller ist von Amtes wegen Präsident dieser Kommission. Eine Wahl ist daher nicht erforderlich. Die bisherigen Mitglieder der Landwirtschaftskommission werden in globo bestätigt.

8. Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV)

24/1/2016	Antrag Standeskommission
24/1/2016	Antrag Kommission für Wirtschaft
24/1/2016	Antrag Standeskommission
Referentin:	Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo
Departementsvorsteher:	Säckelmeister Thomas Rechsteiner

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin der WiKo, weist einleitend darauf hin, dass die Revision der Personalverordnung als Gesamtpaket betrachtet werden müsse. Sie könne nicht allen Wünschen der Anspruchsgruppen gerecht werden. Die WiKo habe sich weiter vom klaren Bekenntnis der Standeskommission, dass die Regelungen im Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung in deren Kompetenzbereich gehören, überzeugen lassen. Im Weiteren zählt Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler die Ziele auf, welche mit der Revision der Personalverordnung und gestützt darauf durch eine Anpassung des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung anvisiert werden. Sie geht auf die wichtigsten und weiterreichenden Revisionspunkte näher ein. Die Änderungsanträge der WiKo sollen in der Detailberatung der Vorlage näher vorgestellt werden. Die WiKo beantrage einstimmig Eintreten auf die Vorlage. Im Weiteren werde grossmehrheitlich die Verabschiedung der Vorlage mit den von der WiKo eingebrachten Änderungsanträgen beantragt.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, stellt Antrag auf Nichteintreten. Die vorgelegte Revision hat für ihn die von der Standeskommission in der Botschaft erwähnten Ziele bei weitem nicht erfüllt. Das Gesamtpaket sei für die Mitarbeitenden enttäuschend. Er listet auf, warum er beim Gesamtpaket jegliches Fingerspitzengefühl der Standeskommission vermisst. Er zeigt Verständnis für die Enttäuschung der Angestellten, die sich nach den vollmundigen Ankündigungen und den sehr guten Abschlüssen des Kantons in den letzten Jahren mit dieser Vorlage nicht ernst genommen fühlten. Sie hätten vielmehr das Gefühl, dass die Standeskommission mehr den Erwartungen der Wirtschaftsverbände als den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechen wolle. Weiter lasse das vorliegende Gesamtpaket verschiedene Fragen offen. Bei einem Eintreten auf die Vorlage und einer Verabschiedung mit allfälligen Anpassungen an der Verordnung und formulierten Wünschen an die Standeskommission würde nach seiner Auffassung nur Kosmetik betrieben. Er wehrt sich daher dagegen, für die nächsten 10 bis 15 Jahre eine ungenügende Lösung mit einer schlechten Lösung zu ersetzen.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, beantragt Eintreten auf die Vorlage und deren Beratung in einer ersten Lesung, damit die Änderungsanträge diskutiert, eventuell angepasst und allenfalls weitere Anträge aufgenommen werden können. Einzelne Punkte könne man bis zur zweiten Lesung noch präzisieren. Ihn stört die spürbare Unzufriedenheit der Mitarbeitenden des Kantons. Er steht voll hinter der Absicht der Standeskommission, dass der Kanton ein attraktiver Arbeitgeber sein soll und dass mit der Revision der Personalerlasse die Motivation der Mitarbeitenden gefördert werden soll. Er gibt aber zu bedenken, dass dies mit der vorgesehenen Halbierung der Treueprämie nicht gelingen dürfte. Die Standeskommission soll daher ihren Beschluss über die Dienstaltershonorierung nochmals überdenken. Er macht den Vorschlag, die Dienstaltersgeschenke in Form von Checks, analog den Tourismusgutscheinen, auszustellen, womit das Geld auch wieder im Kanton ausgegeben würde.

Grossrätin Barbara Wettmer, Appenzell, unterstützt das Votum von Grossrat Thomas Mainberger. Sie rügt eine ganze Reihe von Mängeln. Insbesondere vermisst sie das Aufgreifen und Regeln von Entwicklungstendenzen im öffentlichen Personalrecht und Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Kantons als Arbeitgeber. Sie nennt als Beispiele fehlende Regelungen zur Teilzeitarbeit, zum Einbezug von Personalvertretern für die Entwicklung des Personalrechts und zur Digitalisierung des Arbeitsplatzes. Sie kritisiert auch die in der Vorlage angestrebte Vereinheitlichung und Straffung der Rechtsgrundlagen, da die vorgesehenen Regelungen nicht auf der richtigen Erlassstufe stehen. Im Weiteren müssen ihrer Auffassung nach verschiedene in

der Vorlage der Standeskommission vorbehaltene Regelungen in der Verordnung geregelt werden, beispielsweise die Regelungen über die Treueprämien, die Funktionsstufen mit den Lohnbandbreiten, die personalrechtlichen Massnahmen und das Kündigungsverfahren. Im Weiteren macht sie kritische inhaltliche Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Personalverordnung und des darauf abgestützten Standeskommissionsbeschlusses. Schliesslich hält sie auch die Regelung der Anstellungszuständigkeit für nicht sachgerecht. Nach ihrer Auffassung sollte sich die Standeskommission auf die Besetzung von Schlüsselstellen konzentrieren, während die restlichen Anstellungen im Rahmen des Stellenplans und des Budgets durch die Departementsvorsteher vorgenommen werden sollten. Unter Verweis auf die genannten Mängel beantragt sie ebenfalls Nichteintreten.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, hält es für das falsche Vorgehen, wegen der im Vorfeld gehörten und von den Vorrednern angesprochenen Kritik auf die Vorlage nicht einzutreten. Da seiner Auffassung nach die Kritik des Personals hauptsächlich die Regelungen im Standeskommissionsbeschluss betreffen, über welche die Standeskommission zu beschliessen hat, ändert sich mit der Rückweisung der Verordnung nichts. Er hält es für zielführender, wenn die Vorlage beraten, konkrete Anträge gestellt, darüber abgestimmt und die Verordnung auf die zweite Lesung hin angepasst wird. Grossrat Ruedi Eberle hält ein Abweichen von dem für die Revision der Personalerlasse gefassten Ansatz einer kostenneutralen Umsetzung für notwendig, um die guten Mitarbeitenden nicht zu demotivieren. Er zitiert aus dem Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Rechnung 2015 vom März 2016, wo klar zum Ausdruck gebracht wurde, dass für die Mitarbeitenden motivierende Personalmassnahmen eingeleitet werden sollen und im Budget 2017 eine entsprechende Budgetposition erwartet werde. Von der Standeskommission erhofft er sich daher, dass sie die Kritik der Mitarbeitenden ernst nimmt, den Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung nochmals überprüft und daran die erforderlichen Anpassungen vornimmt, um verärgerte und demotivierte Mitarbeitende zu vermeiden. Er richtet in diesem Zusammenhang folgende Fragen an die Standeskommission:

- Was gedenkt die Standeskommission zu unternehmen, um die entstandene Frustration beim Staatspersonal zu beheben?
- Gedenkt die Standeskommission, den Standeskommissionsbeschluss zugunsten des Personals anzupassen?

Abschliessend äussert Grossrat Ruedi Eberle den Wunsch, dass gegebenenfalls der angepasste Standeskommissionsbeschluss im Sinne der Transparenz dem Grossen Rat wieder zur Kenntnis gebracht wird.

Grossrätin Ruth Corninboeuf-Schiegg, Appenzell, kann sich dem Votum des Vorredners nicht anschliessen. Sie wiederholt die bereits gehörte Kritik, dass die vorliegende Personalverordnung unkoordiniert und auch lückenhaft gewisse Themen regelt, während ganz wichtige Themen wie die Arbeitszeiten oder die Treueprämien erst im Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung geregelt werden sollen. Die in Art. 39 Abs. 1 der Personalverordnung vorgesehene globale Ermächtigung der Standeskommission, im Einzelfall von den Bestimmungen in der Personalverordnung abweichen zu können, sieht sie als unzulässigen Blankocheck. Damit werde die dem Grossen Rat zustehende gesetzgeberische Gewalt einmal mehr der Standeskommission zugewiesen. Wenn der Grosse Rat auf die Vorlage eintrete, billige er eine weitere Verschiebung der Entscheidungsgewalt von der Legislative in Richtung Exekutive. Dann könne der Grosse Rat noch weniger mitentscheiden, wie die Arbeitsbedingungen des Staatspersonals aussehen. Sie wünscht sich eine Regelung, die von mehr Respekt und Wertschätzung gegenüber dem Personal geprägt ist, als dies in der vorliegenden Regelung der Fall ist. Deshalb unterstützt sie den Antrag auf Nichteintreten.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, stellt fest, dass mit einem Beschluss auf Nichteintreten aus seiner Sicht nichts gewonnen wird. Wenn nach einem solchen Beschluss das Revisionsvorhaben schubladisiert wird, erhalten die Mitarbeitenden nicht den Eindruck von gezeigter Wert-

schätzung. Wenn die Revisionsarbeiten neu gestartet werden, dürften neu entwickelte Vorschläge, die gegenüber heute allenfalls wieder einen Rückschritt bedeuten, von den Mitarbeitenden erneut kritisiert werden. Er beantragt daher Eintreten auf das Geschäft. Der Grosse Rat soll bei der Detailberatung des Geschäfts in zwei Lesungen die Chance nutzen, zuhanden der Standeskommission seine Optik einzubringen und als Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Mitarbeitenden an einigen Stellen noch auf leichte Verbesserungen hinzuwirken.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner hält vorab fest, dass sich die Personalpolitik, wie sie auch in der Personalverordnung zum Ausdruck kommt, nicht nach den Bedürfnissen eines Grosskonzerns, sondern an den Anforderungen eines stark diversifizierten, mit Spezialisten und Generalisten in einem kleinen geographischen Raum tätigen Betriebs auszurichten hat. Er nennt aus seiner Sicht sieben zentrale Anforderungen, welche die vorliegende Personalverordnung erfüllen muss: Sie soll zeitgemäss, konkurrenzfähig, ausgewogen, transparent, verlässlich, flexibel und angemessen sein. In den Erläuterungen zu diesen Anforderungen führt er unter anderem aus, dass die Personalverordnung die wesentlichen Aspekte der Arbeitsbeziehungen zwischen dem Staat und seinen Mitarbeitenden in einem schlanken Kleid möglichst klar festhalten muss. Im Gegenzug wird der Regelungsbedarf im Standeskommissionsbeschluss etwas dichter. Die Beibehaltung der Regelungstiefe der Personalverordnung ermöglicht wenn nötig eine flexible Anpassung des Personalrechts. Durch eine sinnvolle Grenzziehung zwischen den Kompetenzen des Grossen Rates als Verordnungsgeber und der Standeskommission als Exekutivorgan könne ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Verlässlichkeit der Personalregelungen auf der einen und der Flexibilität auf der anderen Seite gefunden werden. Säckelmeister Thomas Rechsteiner betont weiter, dass zwischen kostenneutraler Umsetzung der Revision der Personalverordnung und anschliessender Investition in das Personal unterschieden werden muss. Die Revision lasse sich ohne Stellenausweitung vollziehen. Damit die genannten Anforderungen an die Personalverordnung aber auch gelebt werden, müsse der Standeskommission im Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung der erforderliche Handlungsspielraum zustehen. Der Grosse Rat könne seinerseits seinen Handlungsspielraum im Personalbereich im Rahmen der Beratung des Kantonsbudgets nutzen.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner nimmt im Weiteren zu den bisherigen Voten Stellung. Er betont, dass die Ziele der Revision für die Personalverbände, die Arbeitnehmervertreter, aber auch für die Gewerbe- und Wirtschaftskreise vertretbar und wirtschaftlich verkräftbar sein müssen. Bei allen Massnahmen müsse die Balance gewahrt bleiben. Die Vorlage entspricht aus seiner Sicht diesen Anforderungen, sodass für ihn Nichteintreten keine gangbare Option ist. Entgegen der Kritik hält er die Vorlage für ausgereift. Sie sei auch mit den Personalverbänden und den Wirtschaftskreisen besprochen worden. Er gibt zu bedenken, dass bei einer neuen Vorlage weitere Abstriche bei den Rechten für die Angestellten des Kantons aufgrund der dannzumal herrschenden politischen und wirtschaftlichen Situation nicht ausgeschlossen werden können. Die von verschiedenen Vorrednern behauptete grosse Unzufriedenheit bei den Mitarbeitenden sei von den Departementsvorstehern im Rahmen der Mitarbeitergespräche nicht in dieser Weise wahrgenommen worden. Da in den bisherigen Wortmeldungen überwiegend Regelungen im Standeskommissionsbeschluss kritisiert worden sind, weist Säckelmeister Thomas Rechsteiner daraufhin, dass der Grosse Rat nicht den Standeskommissionsbeschluss, sondern die revidierte Personalverordnung zu beraten hat. Er sichert aber zu, dass die Standeskommission gut zuhören wird, was der Grosse Rat über die von ihr vorgesehenen Regelungen denkt. Die Fragen von Grossrat Ruedi Eberle beantwortet er dahingehend, dass die Frustration der Mitarbeitenden durch aktive Information der Personalverbände und mit dem bereits im Rahmen der Beratung des Budgets 2016 dargelegten, derzeit im Aufbau befindlichen Weiterbildungskonzept behoben werden soll. Unter dem Vorbehalt des Eintretens auf die Personalverordnung werde die Standeskommission die Diskussion in der Detailberatung verfolgen, die in den Voten enthaltenen Vorschläge gewichten und die aus der Sicht der Standeskommission notwendigen Anpassungen am Standeskommissionsbeschluss vornehmen. Der bereinigte Standeskommissionsbeschluss könne dem Grossen Rat durchaus wieder zur Kenntnis gebracht werden. Abschliessend beantragt Säckelmeister Thomas Rechsteiner dem Grossen Rat

Eintreten auf das Geschäft und die Beschränkung der Diskussion auf die einzelnen Verordnungsbestimmungen.

Landammann Daniel Fässler erinnert an die von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg im Eintretensvotum gemachten beiden Feststellungen, dass mit der vorliegenden Revisionsvorlage ein Blankoscheck für die Standeskommission ausgestellt werde, und dass mit dieser Vorlage eine weitere Verschiebung der Gesetzgebungskompetenz Richtung Standeskommission erfolge. Er möchte konkrete Beispiele hören, wo in den letzten Jahren eine Verschiebung der Gesetzgebungskompetenz vom Grossen Rat an die Standeskommission erfolgt ist. Im Weiteren zeige ein Vergleich des bisherigen Rechts mit dem beantragten neuen Recht in der Synopse, dass sich im Personalrecht an der Regelungszuständigkeit zwischen dem Grossen Rat und der Standeskommission sehr wenig ändert. Von der Ausstellung eines Blankoschecks mit dieser Vorlage an die Standeskommission könne daher nicht die Rede sein.

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg räumt ein, dass sie sich in Sachen Blankoscheck etwas verkürzt ausgedrückt habe. Sie habe auf den Wortlaut des neuen Art. 39 Abs. 1 der Personalverordnung angespielt, den auch Grossrätin Barbara Wettmer angesprochen habe. Darin soll geregelt werden, dass die Standeskommission ergänzendes Recht erlässt und im Einzelfall von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen abschliessen kann. Diese Bestimmung erscheint ihr sehr weit gefasst, da nur pauschal von „in Einzelfällen“ die Rede ist, ohne diese konkreter anzugeben. Sie will aber nicht gesagt haben, dass die gesamte Personalverordnung der Standeskommission einen Blankoscheck ausstelle. Beim Thema Verschiebung der Erlasskompetenz von der Legislative zur Exekutive denke sie an die Gymnasialverordnung. Wenn dort ein Gesetz und eine diesem untergeordnete Verordnung geschaffen worden wäre, hätte sich der Grosse Rat sowohl bei der Beratung des Gesetzes als auch bei der Diskussion der Verordnung einbringen können. Da statt eines Gesetzes eine Gymnasialverordnung geschaffen und die Ausführungsbestimmungen in einem Standeskommissionsbeschluss geregelt wurden, habe der Grosse Rat bei den Detailregelungen keine Mitgestaltungsmöglichkeit. Sie stimmt den Ausführungen von Landammann Daniel Fässler insoweit zu, dass sich mit den beantragten Regelungen in der neuen Personalverordnung mit Bezug auf die Verteilung der Regelungskompetenz gegenüber dem heutigen Recht nicht viel ändert. Sie kritisiert aber, dass im Kanton Appenzell I.Rh. die Standeskommission generell zu viele Regelungskompetenzen habe.

Landammann Daniel Fässler entgegnet den Ausführungen von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, dass die von ihr kritisierte Bestimmung im neuen Art. 39 Abs. 1 bereits in der geltenden Regelung von Art. 3 Abs. 3 der Personalverordnung enthalten ist. Die Standeskommission könnte demnach von dieser Bestimmung, die als Blankoscheck kritisiert wird, bereits heute Gebrauch machen, sodass die Revisionsvorlage aus der Sicht des Grossen Rates keine Verschlechterung der bestehenden Mitbestimmungsmöglichkeiten im Personalrecht bewirkt. Mit Bezug auf die kritisierte Verschiebung der Erlasskompetenz vom Grossen Rat zur Standeskommission am Beispiel der Gymnasialverordnung gesteht er ein, dass dieser Bereich statt in einer Verordnung und in einem Standeskommissionsbeschluss auch in einem Gesetz und einer entsprechenden Ausführungsverordnung geregelt werden könnte. Als der Grosse Rat bei der Beratung der Gymnasialverordnung auf die Schaffung eines Gymnasialgesetzes verzichtete, hätte er aber nach Auffassung von Landammann Daniel Fässler die Möglichkeit gehabt, möglichst viel auf Verordnungsstufe zu regeln und damit die Erlasskompetenz der Standeskommission zu beschränken. Aufgrund dieser Ausführungen seien die beiden Feststellungen von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg zu relativieren.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, nimmt die von Säckelmeister Thomas Rechsteiner genannten Ziele, welche mit der Revision der Personalverordnung angestrebt werden, auf. Diese sind ihrer Auffassung nach klar nicht erreicht. Sie kritisiert zudem die Vorbereitung der Revisionsvorlage als ungenügend und sieht es als Affront gegen die Teilnehmer der Vernehmlassung, dass einzelne Stellungnahmen nur partiell oder gar falsch wiedergegeben wurden und dass die Antworten zum Standeskommissionsbeschluss gar nicht in die Zusammenstellung aufgenommen wur-

den. Grossrätin Angela Koller führt weitere Punkte an, die es ihr verunmöglichten, den Antrag auf Eintreten zu unterstützen. Formell stört sie sich insbesondere an der nicht eingehaltenen Stufengerechtigkeit einiger Regelungen. Sie äussert die Vermutung, dass die Standeskommission die Verteilung der Regelungen auf die Verordnung und den Standeskommissionsbeschluss aus taktischen Überlegungen so vorgenommen habe, dass ihr ein grösserer Spielraum entsteht. Zudem müsste der Erlass für sie verständlicher und lesbarer ausgestaltet sein. In materieller Hinsicht empfindet sie, wie auch von anderen Vorrednerinnen und Vorrednern kritisiert, verschiedene Regelungen als lückenhaft. Wie in den anderen Kantonen üblich, verlangt sie die Offenlegung des Lohnrahmens für die einzelnen Lohnklassen. Sie vermisst bei der Standeskommission Leadership. Als weiterer Kritikpunkt wird das Fehlen eines Personalleitbilds als Ausgangspunkt für die Erarbeitung einer neuen Personalverordnung angeführt. Ein guter Umgang mit dem Personal ist ein wichtiger Pfeiler in der Staatsführung. Dieser Pfeiler sollte mit der Revision gestärkt werden. Mit der vorgeschlagenen Revisionsvorlage werde der Pfeiler aber geschwächt. Grossrätin Angela Koller erachtet die Vorlage nicht nur in materieller und formeller Hinsicht als mangelhaft, sondern angesichts eines guten wirtschaftlichen Umfelds auch für mutlos und kleinlich. Sie sieht im Status Quo mit seinen Schwächen das geringere Übel als in der vorliegenden Revisionsvorlage. Sie beantragt dem Grossen Rat daher, auf das Geschäft nicht einzutreten.

Landammann Roland Inauen will die Vorwürfe von Grossrätin Angela Koller nicht so im Raum stehen lassen. Er sieht es nicht für angebracht, dass die von Säckelmeister Thomas Rechsteiner und vom Personalamt über Monate geleistete grosse Arbeit für die Revision der Personallasse und damit gleichzeitig auch die Standeskommission angeschwärzt werden. Für ihn ist nicht nachvollziehbar, warum die Vorlage so stark kritisiert wird. Die Unzufriedenheit bei den Mitarbeitenden hat er bei der Teilnahme an der diesjährigen Hauptversammlung des Staatspersonalverbands nicht so wahrgenommen. Er weist darauf hin, dass im Rahmen der Detailberatung einzelne Regelungen angepasst werden können, wenn dies rechtlich angezeigt erscheint. Er hält eine grundlegende Ablehnung der ganzen Vorlage wegen einiger Mängel nicht für verhältnismässig. Der Grosse Rat wird ersucht, die gehörten Voten zu relativieren, das Ergebnis der grossen Anstrengungen nicht nutzlos werden zu lassen und auf die Vorlage einzutreten.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner nimmt ebenfalls zum Votum von Grossrätin Angela Koller Stellung. Er gibt zu bedenken, dass nicht alle in den Stellungnahmen eingebrachten Ansprüche aufgenommen werden können. Er stellt aber gleichzeitig auch in Abrede, dass sämtliche von Arbeitnehmerseite eingebrachten Wünsche nicht berücksichtigt worden seien. Die Eingaben seien gewichtet worden und diejenigen, die zur konkreten Situation im Kanton passten, seien übernommen worden. Im Weiteren lässt er den Vorwurf des fehlenden Personalleitbildes so nicht gelten. Er betont, dass es heute um die Diskussion und Festlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen geht. Das von der Standeskommission bereits vorbesprochene Leitbild sei weniger für die Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen als vielmehr für die anschliessende Umsetzung der Regelungen von Bedeutung. Er ruft den Grossen Rat auf, die Fortsetzung der bereits im Jahre 2009 begonnenen Arbeiten zu ermöglichen.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler räumt ein, dass sich auch die WiKo einlässlich mit den kritisierten Punkten der Vorlage befasst hat. Dabei habe sie festgestellt, dass es kaum möglich sein wird, mit einer Revision der Personalverordnung allen Ansprüchen gerecht zu werden. Die Mitglieder der WiKo seien aber überzeugt, dass die vorliegende Revisionsvorlage ein Schritt in die richtige Richtung sei. Die WiKo habe sich denn auch einstimmig für Eintreten auf die Vorlage ausgesprochen. Sie ruft den Grossen Rat auf, auf das Geschäft einzutreten und in der Detailberatung Änderungsanträge einzubringen. Damit sei dem Staatspersonal mehr gedient und die Standeskommission sehe, in welche Richtung noch Anpassungen am Standeskommissionsbeschluss erwartet werden.

In der Abstimmung wird mit 29 Stimmen Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Abschnitt I**Ziffern 1 bis 3**

Keine Bemerkungen.

Ziffer 4

Auf Anfrage von Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell, nach der Stellvertretungsregelung für den Personalamtsleiter führt Säckelmeister Thomas Rechsteiner aus, dass Patrick Inauen, der einen Fachausweis im Bereich Personalwesen besitzt, die Ferienvertretung des Amtsleiters für ordentliche Personalprozesse wie Anstellung, Ausstellung eines Arbeitszeugnisses oder die allgemeine Auskunftserteilung gewährleisten kann. Eine vollständige Stellvertretung des Amtsleiters in der gesamten Aufgabenbreite könne mit einem Sollbestand des Personalamts von lediglich 150 Stellenprozenten aber nicht sichergestellt werden.

Ziffern 5 bis 21

Keine Bemerkungen.

Ziffer 22

Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, verweist im Zusammenhang mit Art. 21 Abs. 2 PeV auf die in Art. 61 des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung vorgesehene Regelung der Abgeltung von Überstunden. Sie erkundigt sich, ob auf Auszahlungen für nicht bezogene Überstunden auch Beiträge an die Pensionskasse geleistet werden. Säckelmeister Thomas Rechsteiner teilt mit, dass gemäss Reglement der kantonalen Versicherungskasse unregelmässig anfallende Lohnbestandteile, zu denen auch die Auszahlung von Überstunden zählen, nicht pensionskassenversichert sind. Wenn diese bei Pensionskassen übliche Regelung geändert würde, hätte dies erhebliche Vollzugsprobleme zur Folge, weil dann der versicherte Lohn monatlich schwanken würde.

Zu Art. 21 Abs. 2 wird weiter festgestellt, dass die von der WiKo auf dem blauen Blatt beantragte redaktionelle Änderung im Standeskommissionsbeschluss zur Revision der Personalverordnung bereits berücksichtigt ist.

Ziffer 23

Keine Bemerkungen.

Ziffer 24

Zu Art. 23 Abs. 1 beantragt die WiKo, das Wort „dienstliche“ durch „vertraglich festgelegte“ zu ersetzen.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner beantragt im Namen der Standeskommission die Beibehaltung der vorgeschlagenen Formulierung, da mit dem Wort „dienstlich“ zum Ausdruck gebracht werden soll, dass es sich um ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis handelt.

In der Abstimmung wird der Antrag der WiKo zu Art. 23 Abs. 1 abgelehnt.

Die WiKo beantragt, in Art. 23 sei Abs. 4 neu als Abs. 5 zu führen, und es sei ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

⁴Die Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter sind jährlich im Rahmen des Mitarbeitergesprächs zu deklarieren und zu überprüfen. Veränderungen sind zu vereinbaren.

Die Standeskommission beantragt, auf die von der WiKo vorgeschlagene Ergänzung zu verzichten. Säckelmeister Thomas Rechsteiner teilt mit, die im Rahmen der Mitarbeitergespräche anzusprechenden Themen würden im Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung geregelt. Dort werde auch festgelegt, dass die Mitarbeitenden im Gespräch mit den Vorgesetzten Rechenschaft über die ausgeübten Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter ablegen müssen. Wenn sich dabei zeigen sollte, dass dafür auch ein Teil der Arbeitszeit in Anspruch genommen werden muss, hätte die Standeskommission dies zu bewilligen.

In der Abstimmung wird der Antrag der WiKo zu Art. 23 Abs. 4 und 5 abgelehnt.

Ziffern 25 bis 26

Keine Bemerkungen.

Ziffer 27

Grossrätin Angela Koller, Rüte, nimmt auf die in Art. 26 geregelte Staatshaftung Bezug. Sie weist darauf hin, dass der Kanton Appenzell I.Rh. im Unterschied zu den anderen Kantonen keine Staatshaftung auf Verfassungsstufe kennt. Sie ersucht daher darum, die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage in der Kantonsverfassung zu prüfen, zumal eine solche Regelung der Staatshaftung insbesondere im Spitalbereich zur Sorgfaltspflicht gehöre.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner erinnert an die im Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Personalerlasse gemachten Ausführungen der Standeskommission, dass bei einer nächsten Gesetzes- oder Verfassungsrevision die Regelung einer Staatshaftung aufgenommen werden soll. Er sichert zu, dass dieses Anliegen weiter verfolgt wird.

Ziffer 28

Keine Bemerkungen.

Ziffer 29

Die WiKo beantragt in Art. 27 Abs. 2, die Wendung „gezeigte Leistung“ durch „erreichte Leistung“ zu ersetzen.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner stellt im Namen der Standeskommission den Gegenantrag, das Wort „gezeigte“ wegzulassen. Wenn die Leistung und das Verhalten als Grundsätze für die Lohnentwicklung in der Verordnung festgelegt werden, habe die Standeskommission im Standeskommissionsbeschluss die Aufgabe, diese zu qualifizieren. Das Wort „gezeigte“ soll gestrichen und der Antrag der WiKo abgelehnt werden.

In der Abstimmung wird der von der Standeskommission im Gegenantrag vorgeschlagene Wortlaut für Art. 27 Abs. 2 klar angenommen.

Ziffer 30

Grossrätin Angela Koller, Rüte, bittet die Standeskommission zu prüfen, ob der Lohnrahmen der Angestellten des Kantons wie in den anderen Kantonen im Sinne der Transparenz in einem Anhang zum Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung offengelegt werden kann.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner gibt zu bedenken, dass es bei einer Offenlegung des Lohnrahmens mit den geltenden Funktionsstufen möglich wäre, den Lohn von einzelnen Angestellten des Kantons abzulesen. Wenn mit dem angestrebten neuen Lohnsystem die Funktionsstufen etwas vergrössert werden, sodass jeweils mehrere Personen in einer Funktionsstufe vertreten sein werden und daher nicht mehr auf den Lohn einer einzelnen Person geschlossen werden kann, werde die Bitte um Offenlegung des Lohnrahmens umgesetzt werden können.

Grossrätin Angela Koller bedauert, dass es unterlassen wurde, das Verfahren für die Stellenbewertungen und Einstufungen in die einzelnen Lohnklassen in der Personalverordnung zu

regeln. Sie äussert den Wunsch, dass im Rahmen der Anpassung der Besoldungsregelung dem Prozess der Stelleneinstufungen in den Lohnrahmen ein ausreichendes Augenmerk geschenkt und das Verfahren transparent und fair durchgeführt wird. Zudem solle auch das Verfahren für Änderungskündigungen noch einlässlicher geregelt werden.

Ziffern 31 bis 32

Keine Bemerkungen.

Ziffer 33

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, beantragt in Art. 30a eine Ergänzung von Abs. 1 mit folgendem zweiten Satz:

¹(...). Ausgenommen ist die freiwillige Anmeldung zu einem der genannten Dienste, welche im Anschluss zu einer obligatorischen Dienstzeit führt und somit unter Art. 30 Abs. 1 fallen.

Sie weist daraufhin, dass nach Art. 30 Abs. 1 der obligatorische Militärdienst, der Rotkreuzdienst, der Zivilschutz und der Zivildienst einander gleichgestellt sind. Da bei militärischem Frauendienst zwar die Anmeldung freiwillig ist, aber nach erfolgter Rekrutierung eine Dienstpflicht entsteht, soll die Überarbeitung der Personalverordnung genutzt werden, mit der vorgeschlagenen Präzisierung allfällige Diskussionen auszuschliessen.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner lehnt die beantragte Präzisierung als unnötig ab. Er zeigt auf, dass die Militärdienst leistenden Frauen nach der Aushebung in ihren Rechten und Pflichten den militärpflichtigen Männern gleichgestellt sind. Die Entschädigung für obligatorische Dienstleistung richtet sich nach der Erwerbersatzordnung des Bundes. Wird freiwilliger Dienst geleistet, sind Männer und Frauen ebenfalls gleichgestellt. Es gibt daher keinen Grund, dienstpflichtige Frauen von der Regelung von Art. 30a Abs. 1 auszunehmen.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler stimmt den Ausführungen von Säckelmeister Thomas Rechsteiner insoweit zu, als für Militärdienst leistende Frauen nach der Aushebung die Regelung für obligatorischen Dienst gemäss Art. 30 zur Anwendung gelangt. Sie hält es aber für die Lesbarkeit der Personalverordnung für wichtig, dass der freiwillige Dienst, der nach Art. 30a Abs. 1 grundsätzlich in der Freizeit verrichtet werden muss, in der Verordnung präzisiert wird.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner hält die Regelung des freiwilligen Dienstes in Art. 30a für ausreichend klar. Mit Blick auf die Regelung für Nebenbeschäftigungen hält er es im Sinne einer Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden für richtig, dass nach Art. 30a Abs. 1 freiwilliger Dienst grundsätzlich in der Freizeit zu verrichten ist.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler zu Art. 30a Abs. 1 abgelehnt.

Ziffer 34

Grossrat Stefan Koller, Rüte, möchte von der Standeskommission nochmals die Gründe hören, warum auf Ausführungen zu den Themen Vaterschaftsurlaub und Adoptionsurlaub sowie Vaterschafts-, Mutterschafts- und Adoptionsprämien verzichtet worden ist.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner verweist auf den bereits in der bestehenden Verordnung geregelten Vaterschaftsurlaub von zwei Tagen. Auf eine Erhöhung habe die Standeskommission bewusst verzichtet. Sie habe sich stattdessen für eine weitere Verbesserung bei den Müttern entschieden. Beides zusammen gehe nicht. Wenn der Anspruch bei den Vätern erhöht würde, wäre auch der Mutterschaftsurlaub wieder anzuschauen. Von der Einführung eines Adoptionsurlaubs soll abgesehen werden, da bei einer Adoption die Vorbereitungszeit in der Regel viel intensiver sei als die Zeit, zu der das Adoptivkind in die Familie kommt. Die Ausrichtung einer

Prämie bei einer Geburt lehne die Standeskommission ebenfalls ab, da die Eltern zum einen nach der Geburt eine Kinderzulage erhalten und zum anderen die Gründung einer Familie eine private Entscheidung des einzelnen Mitarbeitenden sei.

Die WiKo beantragt, Art. 31 solle wie folgt lauten:

¹*Mitarbeiterinnen haben einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen.*

²*Der Urlaub beginnt mit dem Tag der Niederkunft. Bei längerem Spitalaufenthalt des neu geborenen Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Urlaub erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.*

³*Nach fünf Dienstjahren hat die Mutter Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes um drei Monate unbezahlten Urlaub, sofern die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen und das Anstellungsverhältnis danach fortgesetzt wird.*

Säckelmeister Thomas Rechsteiner teilt mit, dass die Standeskommission die von der WiKo beantragte Änderung unterstützt.

In der Abstimmung wird der von der WiKo beantragte Wortlaut von Art. 31 gutgeheissen.

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, beantragt die Ergänzung der Personalverordnung mit einem Art. 31a mit folgendem Wortlaut:

Art. 31a, Vaterschaftsurlaub

¹*Mitarbeiter erhalten einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen.*

²*Der Urlaub ist innerhalb des ersten Lebensjahrs des Kindes zu beziehen.*

Zur Begründung führt sie an, ein Vaterschaftsurlaub passe gut in die von Säckelmeister Thomas Rechsteiner angeführte Zielsetzung, dass die Personalverordnung zeitgemäss und konkurrenzfähig sein müsse. Der Kanton könne sich damit als attraktiver Arbeitgeber positionieren. Sie zählt verschiedene Kantone und auch private Unternehmen auf, die mittlerweile ihren Mitarbeitern einen Vaterschaftsurlaub gewähren. Mit der beantragten Regelung soll ein Vater den Urlaub dann beziehen können, wenn die Familie ihn am besten brauchen kann.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner gibt zu bedenken, dass die Revisionsvorlage als Gesamtpaket zu betrachten ist und die ausgewogene Vorlage nicht einseitig zugunsten der Arbeitnehmenden verändert werden darf. Mit der beantragten Ausweitung des Vaterschaftsurlaubs auf zwei Wochen würden die Vertreter der Wirtschaft und des Gewerbes ein Ungleichgewicht zwischen staatlichen und privaten Arbeitsplätzen reklamieren. Würde dem Antrag zugestimmt, müsste die Dauer des Mutterschaftsurlaubs verkürzt werden, da sonst die Revisionsvorgabe der Kostenneutralität nicht eingehalten würde. Er verweist darauf, dass Väter bereits heute zwei Urlaubstage beziehen und darüber hinaus bei Bedarf noch unbezahlten Urlaub beantragen können. Zur Wahrung der Ausgewogenheit der Revisionsvorlage votiert er für eine Ablehnung des Antrags.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg. Sie gibt zu bedenken, dass bei der Geburt eines Kindes nicht immer Eltern, Grosseltern oder nahe Verwandte für die Betreuung der anderen Kinder zur Verfügung stehen. Für diese Kinderbetreuung und für die Unterstützung der Mutter nach dem Spitalaufenthalt reichen für sie die heutigen zwei Tage Urlaub sicherlich nicht. Einen Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen sieht sie nicht als Luxus, sondern als moderne Praxis, die einen Arbeitgeber attraktiv macht. Dem von Säckelmeister Thomas Rechsteiner angeführten Argument der kostenneutra-

len Umsetzung der Revisionsvorlage hält sie entgegen, dass die beantragte Regelung nur auf wenige Männer in der kantonalen Verwaltung anwendbar sein wird und deren Abwesenheit planbar ist.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, kann sich mit dem Antrag nicht anfreunden. Er erinnert daran, dass der Grosse Rat heute einer Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs von bisher 14 auf 16 Wochen zugestimmt hat. Wenn dem beantragten Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen stattgegeben werde, müsse er einen Rückkommensantrag für die Regelung des Mutterschaftsurlaubs stellen. Er lehnt den Antrag von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg ab.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg zu einem zusätzlichen Art. 31a mit 24 Nein- gegen 21 Ja-Stimmen ab.

Ziffer 35

Keine Bemerkungen.

Ziffer 36

Die WiKo beantragt für Art. 32a folgende Formulierung:

Mitarbeitende erhalten erstmals nach zehn Jahren unterbrechungsfreier Anstellung eine Treueprämie.

Nach Meinung der WiKo soll nur eine über längere Zeit ohne Unterbruch bewiesene Treue zum Arbeitgeber belohnt werden.

Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, spricht sich gegen den Antrag der WiKo aus. Sie hält es für sinnvoll, wenn jemand nach der Lehre beim Kanton auch Erfahrungen bei anderen Arbeitgebern sammelt und dann wieder eine Anstellung beim Kanton annimmt.

Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell, zeigt ein gewisses Verständnis für die Sicht von Grossrätin Rahel Mazenauer. Sie kann als Mitglied der WiKo aber auch den gestellten Antrag nachvollziehen. Eine Person, die nach der Lehre die Stelle beim Kanton verlässt und bei einem anderen Arbeitgeber Erfahrungen sammelt und sich weiterbilden lässt, steigt bei einer späteren Rückkehr in den Staatsdienst in der Regel in einer höheren Lohnklasse ein, als wenn sie nach der Lehre im Dienst des Kantons geblieben wäre. Als weiteres Argument für den Antrag der WiKo bringt sie ein, dass es mit der etwas strengeren Anforderung an die Treueprämie vielleicht etwas eher möglich wird, diese grosszügiger auszugestalten.

Grossrat Karl Schönenberger, Appenzell, kann die von der WiKo beantragte Anforderung der unterbrechungsfreien Anstellung nicht unterstützen. Da der Kanton nicht alle Lehrabgänger als Angestellte übernehmen kann und andererseits von erfahrenen Rückkehrern profitiert, sollen diese mit Bezug auf die Treueprämie nicht schlechter gestellt werden als diejenigen, die nach der Lehre die Stelle beim Kanton behalten haben.

Grossrat Markus Sutter, Rüte, unterstützt den Antrag der WiKo. Mit der Anforderung, dass die Anstellung ununterbrochen gezeigt werden müsse, um zu einer Treueprämie zu gelangen, werde auch ein Beitrag zur Senkung der Fluktuationsrate in der kantonalen Verwaltung geleistet, was zu begrüssen sei. Dem Antrag der WiKo solle zugestimmt werden.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner legt die Gründe dar, warum am Antrag der Standeskommission festgehalten und der Antrag der WiKo abgelehnt werden soll. Er kann nicht nachvollziehen, warum die WiKo eine zusätzliche Schlechterstellung der Mitarbeitenden in einem emotional heiklen Punkt beantragt, zumal die Standeskommission mit dem vorgelegten Entwurf des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung angekündigt habe, dass sie eine Kürzung der Treueprämien vornehmen will. Mit dem Antrag der Standeskommission werde die

bisher fehlende rechtliche Verankerung der Treueprämie in der Personalverordnung vorgenommen. Der Antrag der WiKo würde zudem zu Abgrenzungsdiskussionen führen, was noch als unterbruchsfreie Anstellung gelten kann. Auch wäre nicht stimmig, wenn bei einem Wechsel vom Kanton zu einem diesem nahe stehenden Arbeitgeber, beispielsweise dem ebenfalls von der öffentlichen Hand finanzierten Spital, oder bei einem umgekehrten Wechsel keine Anrechnung der Dienstjahre mehr vorgenommen werden könnte.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag der WiKo zu Art. 32a ab.

Grossrat Stefan Koller, Rüte, beantragt, die vorgesehene Regelung der Treueprämien in Art. 33d des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung als Art. 32b in die Personalverordnung zu überführen. Er verweist hierbei auf die Regelung im Schulbereich, wo die Treueprämien in der Schulverordnung verankert sind.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, beantragt demgegenüber die Integration der heutigen Regelung der Treueprämie in die Personalverordnung. Sie betont das Zeigen von Wertschätzung gegenüber den Mitarbeitenden. Beim Kanton gebe es verschiedene Schlüsselpositionen, in denen mehrere Zuständigkeitsbereiche zusammenkommen. Der Kanton sei darauf angewiesen, dass Personen, die solche Positionen besetzen, weiterhin bei ihm angestellt bleiben. Die von der Standeskommission vorgesehene erhebliche Kürzung der Treueprämien wäre in diesem Zusammenhang das falsche Signal. Im Übrigen sei die für die Revision der Personalerlasse zum Ziel gesetzte Kostenneutralität eine Prämisse der Standeskommission, von welcher der Grosse Rat mit einem Beschluss Abstand nehmen könne.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner setzt sich für die Belassung der Kompetenz der Ausgestaltung der Treueprämie bei der Standeskommission ein. Er warnt vor den drohenden organisatorischen Problemen in der kantonalen Verwaltung, wenn die geltende Regelung der Treueprämien in die Personalverordnung aufgenommen wird. Dies hätte zur Folge, dass über 50jährige Mitarbeitende in jenem Jahr, in welchem ihnen eine volle Treueprämie ausgerichtet wird, bei einem vollständigen Bezug der Prämie als Ferien und unter Einbezug der Feiertage fast 12 Wochen abwesend wären. Der ordentliche Verwaltungsbetrieb wäre insbesondere bei Schlüsselpositionen, wo die Stellvertretung nicht durchwegs sichergestellt ist, schwierig zu organisieren.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, sieht durchaus Möglichkeiten, auf die angedachte Kürzung der Treueprämien zu verzichten. Auf die zweite Lesung hin soll zudem der Vorschlag von Grossrat Ruedi Ulmann, die Treueprämien in Form von Gutscheinen auszurichten, geprüft werden.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin der WiKo, mutmasst, dass sich die WiKo einer Überführung von Art. 33d des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung in die Personalverordnung anschliessen könnte. Ob dies aber in der geltenden oder der beabsichtigten neuen Fassung geschehen soll, wäre im Hinblick auf die zweite Lesung noch zu diskutieren.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, stellt fest, dass die von der Standeskommission angedachte Kürzung der Treueprämien im Grossen Rat nicht unumstritten ist. Er bedauert, dass der Grosse Rat offensichtlich nur noch über den Weg der Anhebung der Regelung im Standeskommissionsbeschluss auf die Verordnungsstufe ein Umdenken bei der Standeskommission bezüglich des Umfangs und der Ausgestaltung der Treueprämie erreichen kann.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner gibt zu bedenken, dass er der gesteigerten Erwartungshaltung einzelner Mitglieder des Grossen Rates nicht mit dem Versprechen entgegenkommen kann, dass die geltende Treueprämienregelung nicht geändert wird. Die Standeskommission werde aber auf die zweite Lesung hin prüfen, ob und wie weit Anpassungen an der vorgeschlagenen Regelung zur Treueprämie vertretbar sind. Die Regelung über die Ausgestaltung und

den Umfang der Treueprämie soll aber im Standeskommissionsbeschluss belassen bleiben, während der Grundsatz neu in der Verordnung festzulegen ist.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, sieht den Stein des Anstosses ebenfalls in der vorgesehenen Kürzung der Treueprämie. Die Standeskommission sollte daher auf die zweite Lesung hin prüfen, ob noch leichte Korrekturen bei der Treueprämie möglich sind. Er macht den Vorschlag, als kleine Geste für eine 5jährige Treue eine Prämie von 25% einzuführen. Er spricht sich aber klar gegen die Ausrichtung der Prämien in der Form von Gutscheinen aus. Die Regelung des Umfangs und der Ausgestaltung der Treueprämie soll auf der Ebene des Standeskommissionsbeschlusses belassen bleiben. Er erwartet jedoch, dass die Standeskommission den Standeskommissionsbeschluss mit den angedachten Anpassungen auf die zweite Lesung dem Grossen Rat wieder zur Kenntnis bringt.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner stellt in Aussicht, dass der Standeskommissionsbeschluss auf die zweite Lesung hin überprüft und allenfalls angepasst wird. Da es sich bei der Revision um ein Gesamtpaket handelt, wird dem Grossen Rat mit der aufgrund der ersten Lesung nachgeführten Verordnung auch der Standeskommissionsbeschluss wieder zur Kenntnis gebracht.

Grossrätin Angela Koller zieht ihren Antrag aufgrund der Aussage, dass die Regelungsstufe und der Umfang der Treueprämie nochmals geprüft werden, zurück.

Grossratspräsident Martin Breitenmoser stellt fest, dass der Antrag von Grossrätin Angela Koller, die geltende Regelung der Treueprämien in die Personalverordnung aufzunehmen, zurückgezogen ist.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Stefan Koller, Art. 33d der Revisionsvorlage zum Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung als Art. 32b in die Personalverordnung zu überführen, mit 20 Ja- gegen 26 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ziffern 37 bis 38

Keine Bemerkungen.

Ziffer 39

Die WiKo beantragt für den zweiten Satz von Art. 37 Abs. 1 folgenden Wortlaut:

In Ausnahmefällen kann die Standeskommission das Anstellungsverhältnis um höchstens zwei Jahre verlängern.

Eine Verlängerung der Anstellung über das Pensionsalter hinaus sieht die WiKo in besonderen Situationen als angezeigt. Da aber der Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung ein planbares Ereignis ist, müsse die mögliche Verlängerung der Beschäftigung zeitlich befristet sein. Dies erhöhe den Druck auf den Arbeitgeber, rechtzeitig eine gute Nachfolgelösung zu suchen.

Grossrat Karl Schönenberger, Appenzell, kann die Limitierung der Weiterbeschäftigung auf höchstens zwei Jahre nicht unterstützen. Mit Blick auf den Trend in Europa und in der Schweiz nach einer Erhöhung des Pensionsalters möchte er die Flexibilität beim Rücktrittsalter der Mitarbeitenden des Kantons nicht mit einer starren zeitlichen Obergrenze für eine Weiterbeschäftigung einschränken. Er traut es den Departementschefs zu, dass sie selber beurteilen können, ob und wie lange eine Person in einer besonderen Situation über das Pensionsalter hinaus weiterbeschäftigt werden soll.

Auch Grossrat Reto Inauen, Appenzell, lehnt die von der WiKo beantragte Befristung ab. Für die Umsetzung einzelner grösserer Projekte erachtet er es für sinnvoll, erfahrene Mitarbeitende eventuell mit einer Teilzeitanstellung bis zum Abschluss des Projekts weiter zu beschäftigen, auch wenn dies im Ausnahmefall mehr als zwei Jahre nach der Pensionierung ist.

Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell, setzt sich für die Gutheissung des Antrags der WiKo ein. Mit der zeitlichen Limitierung einer allfälligen Weiterbeschäftigung soll Druck auf die Führungskräfte auf eine rechtzeitige Nachfolgeregelung gemacht werden. Bevorstehende grössere Projekte lässt sie nicht als besondere Situation für eine Weiterbeschäftigung über das Pensionsalter hinaus gelten, zumal schon zu Beginn eine jüngere Person mit der Projektleitung betraut werden kann. Sie erwartet von den Departementsvorstehern, dass sie mit den Führungskräften in ihrem Departement bereits im Alter von 60 Jahren den näher kommenden Altersrücktritt thematisieren. In besonders begründeten Ausnahmefällen sei es der Standeskommission immer noch möglich, jemanden zwei Jahre über das Pensionsalter weiter zu beschäftigen.

Grossrat Patrik Koster, Rüte, beantragt, statt einer zeitlichen eine pensenmässige Einschränkung der Weiterbeschäftigung aufzunehmen. Der zweite Satz von Art. 37 Abs. 1 soll wie folgt lauten:

In Ausnahmefällen kann die Standeskommission das Anstellungsverhältnis mit einem maximalen Pensum von 50% verlängern.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin der WiKo, lehnt diesen Gegenantrag ab. Mit ihm würde die Standeskommission zu stark eingeschränkt. An der Begrenzung der Weiterbeschäftigung auf zwei Jahre über das ordentliche Pensionsalter hinaus soll aber festgehalten werden, weil damit das Nachrücken von jungen Mitarbeitenden gehemmt werde. Im Antrag der WiKo sei bewusst kein maximales Alter für das Anstellungsverhältnis genannt, da schon in wenigen Jahren eventuell eine Erhöhung des ordentlichen Rentenalters kommen könnte.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner wehrt sich gegen die beantragte feste Beschränkung auf zwei Jahre über das AHV-Rentenalter hinaus. Er gibt zu bedenken, dass derzeit nur drei Personen und damit 1% der Angestellten des Kantons im Alter von über 65 Jahre weiterhin mit einem Teilzeitpensum angestellt sind. Er gibt sich davon überzeugt, dass das Pensionsalter in den kommenden Jahren auf 67 oder 68 Jahre hinaufgesetzt werden muss, zumal die in den nächsten Jahren in Pension gehende Generation die bisher höchste Lebenserwartung, andererseits aber auch einen hohen Schuldenberg angehäuft hat. Um die Lasten für die Nachkommen zu verringern, müsse das Rentenalter erhöht werden. Er votiert für Annahme des Antrags der Standeskommission gemäss Vorlage.

In einer ersten Abstimmung obsiegt der Antrag der WiKo deutlich gegen dem Antrag von Grossrat Patrik Koster.

In einer zweiten Abstimmung erhält der Antrag der Standeskommission zu Art. 37 Abs. 1 mit 32 Stimmen das absolute Mehr. Auf den Antrag der WiKo entfallen 14 Stimmen.

Auf Anfrage von Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, erläutert Säckelmeister Thomas Rechsteiner die vorgeschlagene Regelung zur vorzeitigen Pensionierung näher. Während der Arbeitgeber bisher bei einer vorzeitigen Pensionierung auf Wunsch der Wahlbehörde dem Versicherten neben der Altersrente der Versicherungskasse eine AHV-Ersatzrente ausgerichtet hat, kann die Standeskommission mit der neuen Regelung eine Einlage in die Versicherungskasse leisten, und der Versicherte bekommt die Überbrückungsrente und die Altersrente von der Versicherungskasse.

Ziffer 40

Die WiKo beantragt in Art. 38 Abs. 2 die Streichung der Wendung „oder Personen“. Abs. 2 soll demnach lauten:

²Die Standeskommission kann für bestimmte Funktionen längere Kündigungsfristen festlegen.

Die Formulierung in der Vorlage kann nach Meinung der WiKo so verstanden werden, dass auch für einzelne Personen längere Kündigungsfristen festgelegt werden können. Mit dem Antrag der WiKo sollen Missverständnisse vermieden werden.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner teilt mit, dass die Standeskommission an ihrem Antrag festhalten will. Er verweist darauf, dass es bei den Angestellten des Kantons einerseits Situationen gibt, wo eine Person mehrere Funktionen ausübt, und andererseits mehrere Personen dieselbe Funktion wahrnehmen. Als Beispiel nennt er den Departementssekretär des Finanzdepartements, der gleichzeitig die Landesbuchhaltung führt. Für die Nachfolgeregelung in der Führung der Landesbuchhaltung erscheint eine längere Kündigungsfrist angezeigt. Demgegenüber dürfte für die Funktion des Departementssekretärs auch mit der ordentlichen Kündigungsfrist ein Ersatz rechtzeitig angestellt werden können. Indessen sei es für eine zwei Funktionen erfüllende Person nicht möglich, abhängig von der Funktion eine unterschiedliche Kündigungsfrist festzulegen. In solchen Fällen sei es sinnvoll, dass die Kündigungsfrist der Person, die verschiedene Funktionen ausübt, verlängert werden kann.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag der WiKo zu Art. 38 Abs. 2 ab.

Ziffer 41

Keine Bemerkungen.

Ziffer 42

Grossrätin Angela Koller, Rüte, beantragt in Art. 39 Abs. 1 den Ersatz der Wendung „im Einzelfall“ durch „in begründeten Einzelfällen“.

Sie gesteht zu, dass eine Auffangbestimmung, wie in Abs. 1 vorgesehen, nötig ist. Damit aber nicht zu viel Raum für Abweichungen entstehe, solle mit einem engeren Wortlaut betont werden, dass solche Abweichungen nur in Ausnahmefällen zulässig sind.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner räumt ein, dass die Standeskommission mit der beantragten Ergänzung nicht eingeschränkt sein dürfte. Der Antrag werde von der Standeskommission nicht bekämpft.

Der Grosse Rat heisst in der Abstimmung den Antrag von Grossrätin Angela Koller zu Art. 39 Abs. 1 gut.

Ziffern 43 bis 44

Keine Bemerkungen.

Abschnitt II

Keine Bemerkungen.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, fühlt sich nur schon aufgrund der langen Beratungszeit in seiner Auffassung bestätigt, dass der Grosse Rat auf die nicht ausgereifte Vorlage nicht hätte eintreten dürfen. Er zieht in Zweifel, ob die Mitglieder des Grossen Rates noch den Überblick bewahren konnten, wer welche Anpassungen auf die zweite Lesung erwartet und welche Hoffnungen erfüllt werden können. Die Lesung habe kaum ein verwertbares Ergebnis gebracht. In der Eintretensdebatte habe er kein einziges Votum gehört, in welchem die Vorlage ohne Vorbehalt als gut bezeichnet worden sei. Er könne dieser immer noch nicht zustimmen.

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, richtet an Säckelmeister Thomas Rechsteiner den Wunsch, auf die zweite Lesung hin in einer synoptischen Darstellung die aufgrund der Diskussion und Beschlüsse in erster Lesung vorgenommenen Änderungen in der Personalverordnung, im Standeskommissionsbeschluss und im Reglement des Finanzdepartements aufzuzeigen, wie dies von der Arbeitnehmervereinigung bereits im Vernehmlassungsverfahren beantragt worden

sei. Dies würde zu einer erhöhten Transparenz beitragen. Diese Darstellung dürfte als Hilfsmittel auch später zum besseren Verständnis der Regelungen dienlich sein.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner entgegnet der Kritik von Grossrat Thomas Mainberger an der Vorlage. Er gibt zu bedenken, dass aus einer lebhaften Diskussion im Grossen Rat mit abweichenden Meinungen nicht darauf geschlossen werden dürfe, dass die Vorlage nicht gut ist. Er ist bereit, die von Grossrat Matthias Rhiner gewünschte Synopse auf die zweite Lesung zu erstellen und dem Grossen Rat als Lesehilfe zur Verfügung zu stellen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung mit den beschlossenen Änderungen mit 30 Stimmen in erster Lesung gutgeheissen.

Das Geschäft wird einer zweiten Lesung unterzogen.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, lobt die gute Vorbereitung dieser Vorlage, welche trotz der spürbaren Anpassung der Beiträge dank einer frühzeitigen Information der Betroffenen bereits im Vorfeld der Session auf breite Akzeptanz gestossen sei. Sie spricht dem Verein Appenzellerland Tourismus AI für dessen sehr gute Arbeit ihren Dank aus.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Tourismusförderungsverordnung wie vorgelegt gutgeheissen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

12. Gesuch des Schulrats Schwende für einen Beitrag an die Umbaukosten des Schulhauses

16/1/2016 Antrag Standeskommission
16/1/2016 Antrag SoKo
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, geht anhand der Botschaft der Standeskommission kurz auf die Ausgangslage für den Umbau des Schulhauses Schwende ein, streift die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für Beitragsleistungen des Kantons an die Umbaukosten und stellt das Vorgehen für die Berechnung des Beitrags dar. Zum rechtlichen Teil macht er die Anmerkung, dass die Darlegungen in der Botschaft auf Seite 2, wonach für die Gewährung eines Kantonsbeitrags bei einer Beitragshöhe über Fr. 250'000.-- der Grosse Rat zuständig sei, nicht mehr korrekt sei, da die Landsgemeinde 2014 mit einer Revision der Kantonsverfassung die untere Grenze der vom Grossen Rat zu beschliessenden Kantonsbeiträge auf Fr. 500'000.-- heraufgesetzt habe. Streng rechtlich hätte der Grosse Rat nicht mehr über dieses Beitragsgesuch zu befinden. Die Standeskommission unterstütze die von der Landesschulkommission beantragte Höhe der Beitragsleistung an die Umbaukosten. Die SoKo empfehle einstimmig die Gewährung des beantragten Subventionsbeitrags.

Landammann Roland Inauen teilt mit, dass die Landesschulkommission gestützt auf Art. 19 der Schulverordnung auf Gesuch der Schulgemeinde Schwende den vorzeitigen Baubeginn bewilligt hat und die Bauarbeiten bereits Ende Mai begonnen haben.

Eintreten wird beschlossen.

Die SoKo beantragt, der Antrag an den Grossen Rat solle neu wie folgt lauten:
Der Schulgemeinde Schwende sei ein Subventionsbeitrag von 19% der anerkannten Umbaukosten für das Schulhaus Schwende, maximal Fr. 413'451.97, zu bewilligen.

Zur Begründung ihres Antrags führt die SoKo aus, mit dem Antrag der Standeskommission würde der Schulgemeinde Schwende der Betrag von Fr. 413'451.97 auch dann ausbezahlt, wenn die effektiven Baukosten unter den offerierten Kosten liegen. Dies sollte nicht der Fall sein. Der Beitrag des Kantons müsse vielmehr nach der berechneten Quote von 19% und auf der Grundlage der abgerechneten anerkannten Baukosten bemessen werden. Wenn die effektiven Kosten gemäss Bauabrechnung tiefer als angenommen ausfallen, sinke auch der Beitrag des Kantons anteilmässig. Sollten die subventionsberechtigten Kosten über dem berechneten Betrag liegen, bleibe mit dem Antrag der SoKo der Kantonsbeitrag grundsätzlich auf Fr. 413'451.97 begrenzt.

Die Standeskommission ist mit dem Antrag der SoKo einverstanden. Der Vorsitzende lässt über das Geschäft mit dem von der SoKo präzisierten Antrag abstimmen.

In der Abstimmung beschliesst der Grosse Rat, der Schulgemeinde Schwende einen Subventionsbeitrag von 19% der anerkannten Umbaukosten für das Schulhaus Schwende, maximal Fr. 413'451.97, zu bewilligen.

Im Anschluss an diesen Beschluss stellt Grossrat Herbert Wyss im Namen der SoKo den Antrag, das Erziehungsdepartement solle für den inneren Landesteil den Schulraumbedarf aufgrund der zu erwartenden Schülerzahlen für jeweils fünf Jahre erheben und unter den Schulgemeinden die Schulraumkoordination übernehmen. Weiter beantragt er, dem Grossen Rat sei eine Änderung der Schulverordnung zu unterbreiten, sodass Baubeiträge des Kantons nur noch dann zur Verfügung stehen, wenn keine zumutbare Alternative im inneren Landesteil das entsprechende Raumbedürfnis abdeckt.

Zur Begründung führt Grossrat Herbert Wyss aus, die SoKo habe bei der Beratung des Beitragsgesuchs der Schulgemeinde Schwende eingehend über den im inneren Landesteil sehr unterschiedlichen und stark wechselnden Schulraumbedarf diskutiert. Im Rahmen einer transparenten Diskussion unter den Schulbeteiligten könnten allenfalls Lösungen gefunden werden. So könnten mit befristeten und zumutbaren Schülertransporten in benachbarte Schulgemeinden eine verbesserte Schulraumnutzung erzielt werden. Es müssten nicht Schulräume erstellt oder ausgebaut werden, welche allenfalls nur einige Jahre später unternutzt werden und so den Schulgemeinden unnötig hohe Kosten generieren. Um bei einem Beitragsgesuch beurteilen zu können, welche zumutbaren Alternativen in Bezug auf das Alter, den Weg und die Transportkosten zur Verfügung stehen, müssten die zu erwartenden Schülerzahlen erfasst werden. Die SoKo habe mit 5 zu 3 Stimmen beschlossen, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, unterstützt als Mitglied der SoKo den Antrag. Die Mitglieder des Grossen Rates müssten sich beim Beschluss über diesen Antrag bewusst sein, dass der Grosse Rat Kantonsgelder für Bauvorhaben der Schulgemeinden spricht. Im Vorfeld des Beschlusses über einen Baubeitrag müsse geprüft werden, ob die Zahlung gerechtfertigt ist oder ob es freistehenden Schulraum gibt, mit dem der Bedarf allenfalls befristet abgedeckt werden kann. Die betreffende Schulgemeinde könne weiterhin autonom beschliessen, ob sie gegebenenfalls zumutbare Alternativen nutzen möchte oder ob sie, dann aber ohne finanzielle Unterstützung des Kantons, an ihrem Bauvorhaben festhalten will. Der Kanton soll mit Blick auf einen sorgsamem Umgang mit seinen finanziellen Mitteln die wichtige Rolle der Planung des Schulraumbedarfs auf kantonaler Ebene übernehmen.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, zeigt sich überrascht über den Antrag. Sie kann ihn nicht unterstützen. Die Schule bildet für sie den Nerv eines Dorfes. Die Bevölkerung legt ihrer Auffassung nach Wert darauf, dass die Kinder am Wohnort die Schule besuchen können. Ein Transport der Schüler in eine andere Schule hält sie nicht für sinnvoll.

Auch Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, stellt sich gegen den Antrag der SoKo. Einerseits sieht er darin einen Eingriff in die Autonomie der Schulgemeinden. Zudem hätten damit die reicheren Schulgemeinden gegenüber den Aussengemeinden den Vorteil, dass sie sich den zusätzlichen Schulraum selber leisten können, während die finanzschwachen Schulgemeinden dafür auf die Unterstützung durch den Kanton angewiesen wären.

Grossrätin Rosalie Manser-Brülisauer, Schwende, ersucht die Ständekommission, den Auftrag nicht entgegenzunehmen. Der Antrag der SoKo hätte einen Paradigmenwechsel zur Folge und würde die geltende Schulgesetzgebung untergraben. Der Schulrat in einer Schulgemeinde würde seiner Kernaufgabe, für optimale Rahmenbedingungen für Schüler und Lehrpersonen zu sorgen, beraubt, und seine Autonomie würde ausgehöhlt. In der Regelung der Subventionsbedingungen für Schulraumbauten im Schulgesetz liege die Referenzgrösse klar bei einer Schulgemeinde und nicht bei mehreren zusammengefassten Schulgemeinden. Es soll auch Sache der einzelnen Schulgemeinde bleiben, darüber zu entscheiden, wie viele Kinder in welche Schule gehen sollen. Die Schulräte seien näher an dieser Entscheidung. Eine Weisung von Appenzell würde nur für Unruhe im Schulbetrieb sorgen. Sie warnt vor dem organisatorischen und finanziellen Mehraufwand, wenn täglich im grossen Stil Schüler von einer Schulgemeinde in eine andere transportiert werden müssten. Sie mutmasst, dass die Schulgemeinde Appenzell ihre freien Schulräume zulasten der finanzschwachen Aussengemeinden füllen möchte. Der Auftrag der SoKo zielt in ihren Augen auf eine Bestrafung der Aussengemeinden dafür, dass die Schulgemeinde Appenzell vor über 10 Jahren mit ihren Investitionen in das Primarschulhaus Hofwies überbordnet habe.

Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, weist die von Grossrätin Rosalie Manser-Brülisauer geäusserten Mutmassungen zurück. Sie stellt fest, dass die Ausführungen des Präsidenten der SoKo offensichtlich falsch verstanden wurden. Es gehe der SoKo nicht um die Bestrafung der Aussengemeinden oder darum, dass diese allenfalls von der Schulgemeinde Appenzell vor

10 Jahren gemachte Planungsfehler ausbaden sollen. Die SoKo habe bei der Diskussion des Beitragsgesuchs der Schulgemeinde Schwende einfach festgestellt, dass es sinnvoll wäre, wenn eine übergeordnete Erhebung des vorhandenen freien Schulraums vorgenommen und abgeklärt würde, ob bei vorübergehendem Schulraumbedarf in einer Schulgemeinde zur Überbrückung allenfalls freier Schulraum in einer anderen Schulgemeinde genutzt werden kann.

Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Appenzell, unterstützt den Antrag der SoKo. Neben den von der Vorrednerin genannten Punkten soll damit eine öffentliche Diskussion über eine Schulraumkoordination angeregt werden. Es mache keinen Sinn, einer Schulgemeinde Kantons Gelder für eine Vergrösserung der Schule zu geben, wenn gleichzeitig die Nachbarschulgemeinde über freien Schulraum verfüge, insbesondere dann, wenn absehbar sei, dass die Schülerzahlen in naher Zukunft wieder sinken werden. Am Beispiel der Schulgemeinden Schlatt und Haslen zeigt sie auf, dass eine Kooperation von zwei Schulen für beide Seiten einen Gewinn darstellen kann und der Transport der Schüler einzelner Klassen in ein anderes Schulhaus für die Kinder eine zumutbare Alternative ist. Sie betont, dass nicht einzelne Kinder aus dem Klassenverband gerissen würden, sondern die ganze Klasse gemeinsam vom eigenen Schulhaus ins Schulhaus der anderen Schulgemeinde und wieder zurück transportiert würde. Der Schulweg innerhalb der Schulgemeinde bleibe somit für die Schüler aller Primarschulklassen derselbe.

Grossrat Herbert Wyss betont nochmals, dass er den Antrag in seiner Funktion als Präsident der SoKo eingebracht und die SoKo diesen Antrag im Stimmenverhältnis von 5 zu 3 beschlossen hat. Er nehme nun aber die Gelegenheit wahr, auch seine persönliche Meinung als Mitglied des Grossen Rates, als ehemaliger Schüler von Schwende und als ehemaliger Präsident einer Aussenschulgemeinde darzulegen. Da das Finanzausgleichsgesetz sowohl für die Bezirke als auch für die Schulgemeinden die finanziellen Beiträge regle, habe er wenig Verständnis dafür, dass eine Strukturreformdiskussion ausgerechnet bei den Schulgemeinden anfangen soll. Die Schulgemeinden sieht er neben den Vereinen als die wichtigste Stütze für das Leben in den Landgemeinden, da sie Identität und Gemeinschaftsgefühl stiften und damit viel zur örtlichen Lebensqualität beitragen. Im Übrigen könnten allfällige ungenutzte Schulräume im Zentrum für eine Nutzung an Dritte vermietet werden, wie dies die Schulgemeinde Appenzell jüngst mit der Bezirksverwaltung Appenzell gemacht habe.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, lässt sich vorerst vom Präsidenten der SoKo bestätigen, dass das Begehren der SoKo eigentlich aus zwei Anträgen und nicht aus einem Antrag mit zwei Teilen besteht. Gegen die beantragte Schulraumkoordination und den Austausch unter den Schulbeteiligten zur Erzielung von vernünftigen Lösungen für die Abdeckung von vorübergehendem Schulraumbedarf hat er nichts einzuwenden. Das vorgetragene Beispiel der Schulgemeinden Schlatt und Haslen ist für ihn Beweis, dass solche Lösungen auch ohne Einwirkung des Grossen Rates auf die Schulgemeinden entstehen. Demgegenüber lehnt er die mit dem zweiten Antrag verlangte Revision der Schulverordnung, dass für einen Baubeitrag gleichsam eine Schulraumnot im ganzen inneren Landesteil bestehen muss, als zu grossen Schritt hin zu einer zwangsweisen Fusion der Schulgemeinden im inneren Landesteil ab. Der Grosse Rat solle davon absehen, der Standeskommission diesen Auftrag zu geben.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, kann im Antrag der SoKo weder eine Beschränkung der Autonomie der Schulräte noch einen Schritt zu einer Zwangsfusion der Schulgemeinden sehen. Sie wiederholt, dass es einzig darum gehe, unter welchen Voraussetzungen kantonale Beiträge an Umbauten oder bauliche Erweiterungen gesprochen werden sollen. Wie im Bereich der Richtplanung erscheint ihr eine übergeordnete Sicht über die Kapazitäten und den Bedarf an Schulräumen wichtig. Das von Grossrätin Rosalie Manser-Brülisauer angesprochene Beispiel mit dem Beitrag an die Schulgemeinde Appenzell an den Bau des Primarschulhauses Hofwies sei für sie gerade ein Grund, der für den Antrag der SoKo spreche. Wenn damals eine umfassende Prognose der Entwicklung der Schülerzahlen vorgelegen hätte, wäre der Grosse Rat eventuell damals zu einem anderen Schluss gelangt. Im Weiteren kann sie die von Grossrätin Rosalie Manser-Brülisauer gemachte Auslegung der Regelungen im Schulgesetz über Baubeiträge an

die Schulgemeinden nicht teilen. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen sind aus ihrer Sicht die Baubeiträge nicht auf eine einzelne Schulgemeinde beschränkt.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, begründet aus seiner Sicht, warum von einem Zwang der Schulgemeinden zu einer zentralen Schulraumplanung und Koordination im inneren Landesteil abgesehen werden solle. Zu den Aussenbezirken und den verschiedenen Schulgemeinden, die ein grosser Bestandteil der Streusiedlung des Kantons seien, müsse Sorge getragen werden. Die Schüler der Aussengemeinden müssten weiterhin, wie es seit Jahrzehnten Tradition sei, bis zur 6. Klasse vor Ort die Schule besuchen können. Wenn die Schüler in den Aussenbezirken vorerst für ihren Schulweg zum Schulhaus bis zu 30 Minuten benötigen und dann noch in eine andere Schule gefahren werden müssten, könnten sie das Mittagessen nicht mehr zu Hause einnehmen. Weiter gibt er zu bedenken, dass sich die Aussenbezirke erst vor kurzem in ihrem Beschluss über die Sportanlage Schaies solidarisch gezeigt haben. Es erscheint ihm daher politisch unklug, wenn nun wenige Monate später den Aussenbezirken die erwartete Solidarität versagt werde. Er könne den Antrag der SoKo daher nicht unterstützen. Bezüglich der Voten zur Baubeitragsregelung im Schulgesetz verweist er auf den Wortlaut von Art. 58 Abs. 2 des Schulgesetzes. Dort werde nicht verlangt, dass für Subventionsbeiträge an bauliche Aufwendungen für Schulzwecke ein Bedürfnis im ganzen inneren Landesteil ausgewiesen sein muss. Wie in der bisherigen Praxis soll ein allfälliges Bedürfnis weiterhin für jede Schulgemeinde einzeln abgeklärt werden.

Landammann Roland Inauen stellt sich im Namen der Standeskommission deutlich gegen die Annahme des Auftrags der SoKo. Würde das Anliegen von Seiten der Schulen eingebracht und von einer Mehrheit unterstützt, könnte das Erziehungsdepartement durchaus für die Übernahme der Schulraumplanung und -koordination Hand bieten. Wenn aber der Grosse Rat der Standeskommission diesen Auftrag gäbe, käme dies einem Eingriff in die Autonomie der Schulgemeinden gleich, wogegen sich die Standeskommission wehre. Bauvorhaben der Schulgemeinden würden bereits durch das Erziehungsdepartement, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Schülerzahlen, geprüft. Die Schulgemeinde Schwende werde auf die zwei zusätzlichen Schulzimmer über lange Zeit angewiesen sein. Auch die Schulgemeinde Gonten verzeichne eine steigende Bevölkerungszahl. Landammann Roland Inauen räumt aber auch ein, dass einzelne Schulgemeinden mit Problemen zu kämpfen haben, die in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement und der Landesschulkommission angegangen würden. Allenfalls seien in diesen Schulgemeinden aus pädagogischen Gründen Kooperationen mit anderen Schulgemeinden nötig. Die pädagogischen Gründe seien für das Erziehungsdepartement und die Landesschulkommission sehr wichtig. Aus den bestehenden Schulhauskulturen der Aussengemeinden könnten nicht ganze Klassen herausgerissen werden, ohne dass dies, insbesondere bei gemeinsamen Schulanlässen, grosse Auswirkungen auf das Schulgefüge hätte. Wenn plötzlich eine oder zwei der oberen Primarschulklassen nicht mehr im Schulhaus unterrichtet würden, würde das Zusammenspiel der oberen mit den unteren Klassen gestört. Während heute oftmals die älteren Primarschüler ihre jüngeren Geschwister oder andere jüngere Primarschüler auf dem Schulweg begleiten, wäre dies bei einer Verlegung der oberen Klassen in eine andere Schule kaum mehr möglich. Damit würde das Schulhausgefüge, welches für die Dörfer und Aussengemeinden zentral sei, massiv beeinträchtigt. Dies gelte es zu vermeiden. Den Auftrag der SoKo wolle die Standeskommission daher nicht entgegennehmen.

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, nimmt Bezug auf die Ausführungen von Grossrat Jakob Signer und präzisiert, dass der Antrag der SoKo aus zwei Teilen besteht. Er betont aber gleichzeitig, dass der eine, nämlich die Erhebung des Schulraumbedarfs aufgrund der zu erwartenden Schülerzahlen für jeweils fünf Jahre, nur dann umzusetzen sei, wenn der Grosse Rat dem Antrag der SoKo hinsichtlich der Schulverordnung zustimmt. Dieser lautet wie folgt:

Die Standeskommission wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung der Schulverordnung zu unterbreiten, dass Baubeiträge des Kantons nur noch dann zur

Verfügung stehen, wenn keine zumutbare Alternative im inneren Landesteil das Bedürfnis abdeckt.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag der SoKo ab.

Grossrat Stefan Koller, Rüte, äussert Zweifel, ob die soeben geführte, ausgiebige Diskussion über einen brisanten Antrag ausserhalb der Traktandenliste nach den Vorschriften des Geschäftsreglements überhaupt zulässig war.

Landammann Daniel Fässler hat Verständnis für das Votum von Grossrat Stefan Koller. Da der Antrag der SoKo zwar als Ausfluss des Beschlusses zum Geschäft im Traktandum 12 eingebracht wurde, jedoch in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu diesem traktandierten Geschäft stand, hätte darüber eigentlich unter dem Traktandum Mitteilungen und Allfälliges diskutiert und abgestimmt werden sollen. Nach Art. 24 des Geschäftsreglements des Grossen Rates können aber von jedem Mitglied des Grossen Rates Aufträge an die Standeskommission formuliert werden. Wenn der Auftrag von der Standeskommission nicht entgegengenommen werden wolle, müsse der Grosse Rat darüber abstimmen. Mit dem eben gewählten Vorgehen sei seines Erachtens nicht gegen das Geschäftsreglement verstossen worden.

15. Landrechtsgesuche

25/1/2016

Berichte Ständekommission

Mündlicher Antrag ReKo

Referent:

Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht von Appenzell I.Rh. und das Bürgerrecht von Appenzell erteilt:

- Elisabeth Noser-Inauen, geboren 1953 in Appenzell, Bürgerin von Glarus Nord, verheiratet, wohnhaft an der Triebenerstrasse 15 im Weissbad
- Fridolin Noser-Inauen, geboren 1952 in Appenzell, Bürger von Glarus Nord, verheiratet, wohnhaft an der Triebenerstrasse 15 im Weissbad
- Jonas Noser, geboren 1988 in Appenzell, Bürger von Glarus Nord, verheiratet, wohnhaft im Böhlisjockes 13 im Weissbad
- Hanife Jakupi-Selimi, geboren 1986 in Mazedonien, mazedonische Staatsangehörige, sowie ihrem Ehemann, Arja Jakupi-Selimi, geboren 1983 in Mazedonien, mazedonischer Staatsangehöriger; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder Besnik Jakupi, geboren 2007, und Medina Jakupi, geboren 2013, alle wohnhaft an der Dorfstrasse 7 in Gonten

16. Mitteilungen und Allfälliges

- Landammann Daniel Fässler nutzt die Gelegenheit, als Vorsitzender der Arbeitsgruppe Hallenbad den Grossen Rat und gleichzeitig die Öffentlichkeit über den Stand der Arbeiten betreffend das Hallenbad Appenzell zu informieren. Er erinnert an die umfassende Information im April 2016, mit welcher die Öffentlichkeit über die getroffenen Abklärungen seit der Rückweisung der Kreditvorlage für den Neubau eines Hallenbads durch die Landsgemeinde 2015 orientiert wurde. Er zeigt auf, welche Arbeiten die 17-köpfige Kommission, über deren Einsetzung der Grosse Rat an der Session vom 21. März 2016 orientiert wurde, seit Anfang April 2016 zusammen mit zwei Untergruppen geleistet hat. Er dankt allen Mitwirkenden für ihren grossen Einsatz. Die Arbeitsgruppen haben sich vor allem aufgrund des Berichts der Bau-Data AG vom Januar 2016 mit den verschiedenen Varianten eines Hallenbads auseinandergesetzt. Das Resultat dieser intensiven Arbeit mit insgesamt 16 Sitzungen in 10 Wochen sei in einen Bericht geflossen, der voraussichtlich Ende dieser Woche an die Standeskommission geht. Die Öffentlichkeit werde spätestens im August über die Beschlüsse der Standeskommission über das weitere Vorgehen orientiert. Wenn die Standeskommission zur Entscheidung gelange, dass der Kanton die Sanierung oder einen Neubau des Hallenbads an die Hand nehmen soll, dürfte sich der Grosse Rat an der Oktober-Session 2016 in erster Lesung mit einer entsprechenden Vorlage zuhanden der Landsgemeinde 2017 befassen können.
- Grossrat Ueli Manser, Schwende, spricht die Eröffnung des neuen Alters- und Pflegezentrums Appenzell an. Er dankt Bauherr Stefan Sutter, Statthalter Antonia Fässler sowie allen involvierten Mitarbeitenden des Bau- und Umweltsdepartements, des Gesundheits- und Sozialdepartements sowie des Spitals und Pflegeheims für ihren grossen Einsatz bei der Umsetzung dieses Projekts und gratuliert zum gelungenen Bauwerk.
- Grossrat Karl Schönenberger, Appenzell, kritisiert im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auf dem Landsgemeindeplatz die Informationspolitik des Bau- und Umweltsdepartements. Mit dem Hinweis auf einen gewissen Unmut bei den Anwohnern fragt er Bauherr Stefan Sutter an, warum es bisher immer wieder zu Abweichungen vom publizierten Terminplan gekommen ist, ohne dass dieser offiziell berichtigt worden wäre.

Bauherr Stefan Sutter bestätigt, dass für den Umbau des Landsgemeindeplatzes ursprünglich ein anderer Terminplan bestand. Er stellt aber auch klar, dass in der Presse der ursprüngliche Terminplan nicht ganz korrekt wiedergegeben worden sei. Im Verlauf der Bauarbeiten habe man es, auch mit Rücksicht auf den Tourismus, für besser erachtet, die Baustelle auf dem Landsgemeindeplatz weniger lange als ursprünglich geplant zu betreiben. Daher können bereits nächste Woche der Deckbelag eingebaut und die Baustelle geschlossen werden. Bauherr Stefan Sutter gesteht aber auch ein, dass die Kommunikation in gewissen Teilen besser hätte sein können.

- Grossrat Reto Inauen, Appenzell, lädt im Namen des Bezirks Appenzell die Mitglieder des Grossen Rats und die Standeskommission zur Wahlfeier für Grossratspräsident Martin Breitenmoser in die Ziegelhütte Appenzell ein.

Appenzell, 18. August 2016

Der Protokollführer

Markus Dörig

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen (EV ZWG)

vom 20. Juni 2016

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Ständekommission übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Zweitwohnungsgesetzgebung aus. Aufsicht

²Das Bau- und Umweltdepartement nimmt in diesem Bereich die unmittelbare Aufsicht wahr.

Art. 2

Das Schatzungsamt führt das Wohnungsinventar für die Bezirke und legt es jährlich dem Bund vor. Wohnungsinventar

Art. 3

Bei Bezirken mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent meldet das Grundbuchamt der zuständigen Baubewilligungsbehörde innert 30 Tagen nach dem grundbuchlichen Vollzug alle Eigentumsübertragungen von Grundstücken mit einer Nutzungsbeschränkung gemäss Zweitwohnungsgesetzgebung. Meldung Eigentumsübertragung

Art. 4

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten

Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998,

beschliesst:

I.

Die Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998 wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 lautet neu:

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden des Kantons, sofern die Gesetzgebung keine anderen Bestimmungen enthält.

²Diese Verordnung sowie die darauf beruhenden Ausführungserlasse gelten sinngemäss auch für die Bezirke, die Feuerschaugemeinde, die Kirchgemeinden und die Schulgemeinden, sofern diese für sich keine abweichende Regelung haben oder für sie nicht anderweitige kantonale Regelungen bestehen.

2. Art. 2 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 und 4 werden aufgehoben:

¹Soweit diese Verordnung und darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

3. Art. 3 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 wird aufgehoben:

¹Soweit diese Verordnung und darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, liegen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Personalbereich bei der Standeskommission.

4. Art. 4 lautet neu:

Personalamt

Das Personalamt ist gegenüber der Standeskommission, den Departementen und den Mitarbeitenden die Dienstleistungsstelle in sämtlichen Personalangelegenheiten.

5. Art. 6 lautet neu:

Mitarbeitergespräch

¹Mit den Mitarbeitenden sind mindestens einmal im Jahr Mitarbeitergespräche durchzuführen.

²Das Mitarbeitergespräch dient der Motivation und Förderung sowie der Leistungsbeurteilung der Mitarbeitenden und gibt ihnen Gelegenheit, ihre Anliegen vorzubringen.

6. Art. 7 lautet neu:

Aus- und Weiterbildung

¹Die Mitarbeitenden haben das Recht und die Pflicht, sich fortzubilden.

²Der Arbeitgeber fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden. Einzelne Massnahmen können als obligatorisch erklärt werden.

7. Art. 7a wird eingefügt:

Datenweitergabe

Die zuständige Stelle darf Personendaten an Dritte nur weitergeben, wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht oder die betroffene Person der Datenweitergabe schriftlich zugestimmt hat.

8. Art. 7b wird eingefügt:

Vertrauensärztliche Untersuchung

Die Mitarbeitenden können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

9. Art. 8 lautet neu:

Ausschreibung

Zu besetzende Stellen sind öffentlich auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen, kann die Standeskommission davon absehen.

10. Art. 9 Abs. 1 lautet neu:

Wohnsitznahme

Die Standeskommission kann, wenn die Tätigkeit es erfordert, die Mitarbeitenden zur Wohnsitznahme im Kanton verpflichten.

11. Art. 9a wird eingefügt:

Gesundheitsprüfung

Die Standeskommission kann, wenn es die Tätigkeit erfordert, vor der Anstellung eine Gesundheitsprüfung durch einen Vertrauensarzt verlangen.

12. Der Titel vor Art. 12 lautet neu: III. Die Rechte der Mitarbeitenden

13. Art. 12 lautet neu:

Ferien

¹Den Mitarbeitenden stehen in jedem Kalenderjahr 25 bezahlte Ferientage, jenen ab dem vollendeten 50. Altersjahr 30 Ferientage zur Verfügung.

²Für ein unvollendetes Kalenderjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Anstellungsverhältnisses im betreffenden Jahr zu gewähren.

³Die Ferien sind in der Regel im Verlaufe des betreffenden Kalenderjahres, mindestens zwei Wochen zusammenhängend, zu beziehen.

⁴Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt des Ferienbezugs. Er nimmt auf die Wünsche der Mitarbeitenden Rücksicht, soweit dies mit den Interessen des Betriebs und jenen der andern Mitarbeitenden vereinbar ist.

14. Art. 14 lautet neu:

Bezahlter Urlaub

¹Für wichtige persönliche oder familiär bedingte Absenzen wird bezahlter Urlaub gewährt.

²Die Standeskommission regelt das Nähere und kann weitere Urlaubsgründe festlegen.

³Die Nachmittage des 24. und 31. Dezember gelten als bezahlte Halbtage, sofern sie auf einen Werktag fallen.

15. Art. 15 lautet neu:

Unbezahlter Urlaub

¹Zuständig für die Gewährung und Regelung von unbezahlttem Urlaub ist die Standeskommission.

²Es besteht kein Anspruch auf unbezahlten Urlaub.

16. Art. 16 lautet neu:

Arbeitszeugnis

¹Die Mitarbeitenden können jederzeit ein Arbeitszeugnis verlangen.

²Auf Wunsch des oder der Mitarbeitenden spricht sich das Zeugnis nur über den Tätigkeitsbereich und die Dauer des Anstellungsverhältnisses oder zusätzlich auch über die Leistung und das Verhalten aus.

³Ein Zeugnis, das Leistung und Verhalten beurteilt, beruht grundsätzlich auf den periodischen Mitarbeiterbeurteilungen.

17. Art. 17 lautet neu:

Spesenentschädigung

Die Standeskommission kann die Regelung der Spesenentschädigung einem Departement übertragen.

18. Der Titel vor Art. 18 lautet neu: IV. Die Pflichten der Mitarbeitenden

19. Art. 18 lautet neu:

Dienstleistung

Die Mitarbeitenden sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie haben ihre volle Arbeitskraft ihrem Dienst zu widmen und die Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben alles zu tun, was die Interessen des Arbeitgebers fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.

20. Art. 19 lautet neu:

Verhaltensregeln

¹Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt nach der Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

²Mitarbeitende dürfen weder für eine amtliche Tätigkeit noch in ihrer amtlichen Tätigkeit für sich oder für andere Geld, geldwerte Leistungen, Geschenke oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen.

³Die Standeskommission regelt das Nähere, insbesondere den Umgang mit Höflichkeitsgeschenken.

21. Art. 20 lautet neu:

Sorgfalt und Interessenwahrung

Die Mitarbeitenden haben die ihnen übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die Interessen des Arbeitgebers inner- und ausserhalb des Dienstes in guten Treuen zu wahren.

22. Art. 21 Abs. 1 und 2 lauten neu:

¹Die Standeskommission regelt die Arbeitszeiten.

²Soweit notwendig, haben die Mitarbeitenden Überstunden zu leisten.

23. Art. 22 lautet neu:

Änderung des Aufgabenkreises

Im Bedarfsfall kann den Mitarbeitenden auch eine andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden, welche nicht zum Aufgabenbereich der Stelle gehört, für die sie angestellt wurden.

24. Art. 23 lautet neu:

Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

¹Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen oder die Übernahme öffentlicher Ämter ist zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt, mit dem Anstellungsverhältnis vereinbar ist und keine Interessenkollisionen zur Folge hat.

²Eine Nebenbeschäftigung oder die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Anstellung beim Kanton deswegen beeinträchtigt wird.

³Bevor ein öffentliches Amt übernommen oder eine Nebenbeschäftigung aufgenommen wird, ist der Departementsvorsteher zu informieren.

⁴Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

25. Art. 24 lautet neu:

Bewilligung

¹Wird für eine Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches Amt Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung der Standeskommission erforderlich. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

²Ämter mit Amtszwang unterstehen nicht der Bewilligungspflicht. Beeinträchtigt aber die Amtsausübung die Anstellung beim Kanton, kann letztere ebenfalls unter Bedingungen gestellt, mit Auflagen verbunden, angepasst oder aufgehoben werden.

26. Art. 25 wird aufgehoben.

27. Art. 26 Abs. 2 und 3 lauten neu, Abs. 4 wird aufgehoben:

²Mitarbeitende, die dem Arbeitgeber vorsätzlich oder grobfahrlässig Schaden zufügen, haften ihm dafür nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Für die Anhebung solcher Klagen ist die Standeskommission zuständig.

³Wer eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen in seiner dienstlichen Stellung begeht, wird gemäss den Bestimmungen des Strafrechts verfolgt. Namens des Kantons ist für die Antragstellung für Strafuntersuchungen gegen verdächtige Mitarbeitende die Standeskommission zuständig.

28. Art. 26a wird eingefügt:

Rechtliche Unterstützung für Mitarbeitende des Kantons

¹Mitarbeitenden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer amtlichen Aufgabe rechtlich belangt werden, bietet das Personalamt eine Erstberatung an.

²Sofern erforderlich, bietet die Standeskommission Rechtsschutz, in der Regel durch Beizug einer juristischen Fachperson aus der Verwaltung.

29. Art. 27 lautet neu:

Festlegung des Lohnes

¹Der Lohn wird im Rahmen einer Funktionsstufe festgelegt und richtet sich insbesondere nach Qualifikation, Erfahrung und Markt.

²Für die Lohnentwicklung sind insbesondere die ~~gezeigte~~ Leistung und das Verhalten massgeblich.

³Bei ungenügenden Leistungen oder ungenügendem Verhalten sind Lohnkürzungen möglich. Der Departementsvorsteher legt die erforderlichen Massnahmen fest.

30. Art. 28 lautet neu:

Lohnrahmen

Die Standeskommission legt den Lohnrahmen fest.

31. Art. 29 Abs. 1 lautet neu:

¹Werden Mitarbeitende aus Gründen, die in ihrer Person liegen, wie Krankheit, Unfall oder die Erfüllung gesetzlicher Pflichten ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden

Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.

32. Art. 30 lautet neu:

Lohnzahlung bei obligatorischem Dienst

¹Hinsichtlich des Lohnes bei obligatorischem Militärdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz und Zivildienst gilt:

1. Bei der Rekrutierung sowie bei Dienstleistungen von bis zu vier Wochen pro Jahr wird der Lohn vollständig ausgezahlt.
2. Bei Dienstleistungen, welche vier Wochen pro Jahr übersteigen, wird der Lohnanteil zu 70% ausbezahlt. Mitarbeitende mit Unterstützungspflichten erhalten 90%.

²Die Entschädigung der Erwerbsersatzordnung fällt dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnzahlung während der Dienstzeit nicht übersteigt. Dies gilt auch für Dienstleistungen während Ferien, arbeitsfreien Tagen oder bezahltem Urlaub.

³Die Standeskommission regelt die Rückvergütung bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der Dienstzeit oder vor Ablauf von 12 Monaten nach Wiederaufnahme der Arbeit.

33. Art. 30a wird eingefügt:

Freiwilliger Dienst

¹Freiwilliger Militärdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz und Zivildienst ist grundsätzlich in der Freizeit zu verrichten.

²Wird Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf bezahlten oder unbezahlten Urlaub.

³Bei Dienstleistungen während Ferien, arbeitsfreier Zeit oder unbezahltem Urlaub steht die Entschädigung der Erwerbsersatzordnung dem Arbeitnehmer zu, andernfalls dem Arbeitgeber.

34. Art. 31 lautet neu:

Mutterschaftsurlaub

~~¹Mitarbeiterinnen erhalten einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen ab Niederkunft.~~

~~²Nach fünf Dienstjahren hat die Mutter Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes um drei Monate unbezahlten Urlaub, sofern die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen und das Anstellungsverhältnis danach fortgesetzt wird.~~

¹Mitarbeiterinnen haben einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen.

²Der Urlaub beginnt mit dem Tag der Niederkunft. Bei längerem Spitalaufenthalt des neu geborenen Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Urlaub erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.

³Nach fünf Dienstjahren hat die Mutter Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes um drei Monate unbezahlten Urlaub, sofern die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen und das Anstellungsverhältnis danach fortgesetzt wird.

35. Art. 32 Abs. 1 und 3 lauten neu:

¹Im Todesfall von Mitarbeitenden besteht für den Sterbemonat Anspruch auf die volle Besoldung.

³Von den Sozialversicherungen ausgerichtete Renten und Leistungen im Todesfall werden an die Lohnfortzahlung im Todesfall angerechnet, so dass den Angehörigen der Mitarbeitenden höchstens 100% des letzten Lohnes ausgerichtet wird.

36. Art. 32a wird eingefügt:

Treueprämie

Mitarbeitende erhalten nach mindestens zehnjähriger Anstellung eine Treueprämie. Das Nähere regelt die Standeskommission.

37. Art. 33 lautet neu:

Krankentaggeld

¹Der Arbeitgeber schliesst für die Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung in der Höhe von 80% des Lohnes für 730 Tage ab.

²Die Mitarbeitenden haben einen Beitrag an die Prämien der Krankentaggeldversicherung zu leisten. Die Standeskommission legt den Prämienanteil fest.

38. Art. 34 lautet neu:

Unfall

¹Der Arbeitgeber versichert die Mitarbeitenden gegen die Folgen von Unfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz.

²Die Mitarbeitenden übernehmen die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung.

39. Art. 37 lautet neu:

Altersrücktritt

¹Das Anstellungsverhältnis gilt mit Ablauf des Monats, in dem das AHV-Rentenalter erreicht wird, als aufgelöst. In Ausnahmefällen kann die Ständekommission das Anstellungsverhältnis verlängern.

²Mit Bewilligung der Ständekommission kann ab vollendetem 60. Altersjahr ein Altersrücktritt vorgenommen werden, gegebenenfalls mit einem gestaffelt abnehmenden Anstellungsumfang.

³Die Ständekommission kann im Falle einer Frühpensionierung eine Einlage in die Versicherungskasse leisten.

⁴Die Rentenleistungen werden durch die Kantonale Versicherungskasse geregelt.

40. Art. 38 Abs. 2 lautet neu:

²Die Ständekommission kann für bestimmte Funktionen oder Personen längere Kündigungsfristen festlegen.

41. Der Titel vor Art. 39 lautet neu: VIII. Schlussbestimmungen

42. Art. 39 lautet neu:

Ausführungsrecht

¹Die Ständekommission erlässt ergänzendes Recht und kann in begründeten Einzelfällen von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen abschliessen.

²Für besondere Angestelltenkategorien kann sie von der Verordnung abweichendes Recht vorsehen.

³Sie kann diese Befugnisse teilweise oder ganz an öffentlich-rechtliche Anstalten oder Departemente übertragen.

⁴Sie kann im Falle von Revisionen der Personalverordnung den Übergang regeln.

43. Der Titel IX. Schlussbestimmung wird aufgehoben.

44. Art. 40 lautet neu:

Übergangsbestimmungen

¹Für Mitarbeiterinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung den bezahlten Mutterschaftsurlaub beziehen, gilt das neue Recht.

²Die Bewilligungen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Die Ständekommission kann die Voraussetzungen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen

Amtes überprüfen. Sie kann die Bewilligung einschränken oder widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach geltendem Recht nicht mehr erfüllt sind.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Grossratsbeschluss zur Revision der Tourismusförderungsverordnung (TFV)

vom 20. Juni 2016

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Tourismusförderungsverordnung vom 13. September 1999,

beschliesst:

I.

Art. 1 Einleitungssatz lautet neu:

Diese Verordnung regelt die Höhe der Beiträge (exkl. allfällige MWST):

II.

Art. 2 Abs. 1 lautet neu:

¹Es werden pro Person (ab vollendetem 16. Altersjahr) und Nacht folgende Beiträge erhoben:

a) Hotelbetriebe	Fr. 2.70
b) Touristenlager in Ferienheimen, Herbergen, öffentlichen Unterkünften und Berghütten	Fr. 1.70
c) Parahotelleriebetriebe	Fr. 2.70
d) Klubhäuser, Klubhütten und andere Beherbergungsbetriebe	Fr. 1.70
e) Campingplätze	Fr. 1.70
f) andere entgeltliche Übernachtungsmöglichkeiten (wie z.B. Senn- und Alphütten etc.)	Fr. 1.70

III.

Art. 2 Abs. 2 lautet neu:

²Inhaber, Eigentümer oder Dauermieter von Parahotelleriebetrieben, Campingplätzen, Klubhäusern, Klubhütten und anderen Beherbergungsbetrieben entrichten nachfolgende Pauschalen. In den Pauschalen inbegriffen sind nur Familienangehörige, Personal und unentgeltlich beherbergte Gäste:

- Ferienhaus, Ferienwohnung	
- Grundtaxe bis und mit 5 Betten	Fr. 160.--
- Zuschlag für jedes weitere Bett	Fr. 25.--
- Ferien- sowie Senn- und Alphütten	Fr. 90.--
- Abgestellte Wohnwagen, Zelte usw. auf öffentlichen oder privaten Campingplätzen	Fr. 120.--

IV.

Art. 6 Abs. 2 lautet neu:

²Von der Beitragsleistung nach Art. 12 Abs. 1 TFG sind befreit:

- a) Kinder unter 16 Jahren;
- b) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes, dies sich im Dienst befinden;
- c) Schulen bei Schulausflügen in Begleitung von Lehrkräften.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Grossratsbeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Umbau der Liegenschaft Homanner

vom 20. Juni 2016

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.

beschliesst:

I.

Für den Umbau der Liegenschaft Homanner wird ein Kredit von Fr. 920'000.-- gewährt (Preisbasis März 2016).

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten und weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

¹Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7ter Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung.

²Er tritt unter dem Vorbehalt eines Referendums nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

**Grossratsbeschluss
zur Erteilung eines Kredites
für den Einbau von Praxisräumlichkeiten
für eine Gemeinschaftspraxis am Spital Appenzell**

vom 20. Juni 2016

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

beschliesst:

I.

Für die Erstellung von Praxisräumlichkeiten für eine Gruppenpraxis im Spital Appenzell (Haus B) wird ein Kredit von Fr. 600'000.-- erteilt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten und weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

¹Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7ter Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung.

²Er tritt unter dem Vorbehalt eines Referendums nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.